

KOMMISSION 6

Aufgaben des Staates III: Soziale und andere Aufgaben des Staates

Bericht zuhanden des Büros des Verfassungsrates

April 2020

Inhaltsverzeichnis

I. VORLAGE DER KOMMISSION	4
A. Zusammensetzung der Kommission	4
B. Organisation und Arbeitsweise.....	4
C. Auftrag und allgemeine Erwägungen	4
D. Wichtigste Neuerungen im Vergleich zur aktuellen Verfassung.....	5
II. GRUNDSÄTZE ODER REDIGIERTE ARTIKEL MIT KOMMENTAR	6
A. Präambel: soziale Aufgaben	6
B. Familie	7
1. Präambel.....	7
2. Familiäre Organisation – Zeit für die Familie	8
C. Gesundheit	10
1. Präambel.....	10
2. Gesundheitsförderung und Prävention	11
3. Gesundheitssystem.....	12
4. Schutz der Gesundheit.....	13
D. Soziale Sicherheit	13
1. Präambel.....	14
2. Vorsorgliche Massnahmen	14
3. Primäre Solidarität.....	14
4. Differenzierte Hilfe – soziale und wirtschaftliche Wiedereingliederung	15
E. Kultur, Sport und Freizeit	16
1. Präambel.....	16
2. Kultur	16
3. Sport	17
4. Freizeit	17
F. Ausbildung	17
1. Präambel.....	17
2. Unterricht – obligatorische Schule	18
3. Hochschulbildung und Berufsbildung	20
4. Weiterbildung und Erwachsenenbildung.....	21
G. Kulturerbe	21
H. Integration.....	21
I. Wohnraum / Wohnqualität.....	22
J. Jugend und Senioren / generationenübergreifende Politik	23

K.	Sicherheit und öffentliche Ordnung	24
L.	Weitere Staatsaufgaben.....	24
1.	Freiwilligenarbeit	24
2.	Humanitäre Hilfe und Entwicklungszusammenarbeit	25
3.	Gleichstellung.....	25
4.	Die Wohlfahrt	26
5.	Zukunftsfragen	26
III.	ANHÄNGE	28
a.	Anhörungen	28
b.	Bibliographie und Website	28
c.	Liste der von der Kommission genehmigten Grundsätze/Artikel.....	29

I. VORLAGE DER KOMMISSION

A. Zusammensetzung der Kommission

Damien Raboud (UDC & Union des citoyens, Präsident), Damien Clerc (PDCVr, Vizepräsident), Corinne Duc-Bonvin (Parti Socialiste et Gauche citoyenne, Berichterstatlerin), Pascale Fumeaux (Appel Citoyen), Jenny Voeffray (PDCVr), Martine Rouiller (Appel Citoyen), Natascha Farquet (Valeurs Libérales-Radicales), Alain Schönbett (Valeurs Libérales-Radicales), Florine Carron (Les Verts et citoyens), Gabrielle Barras (UDC & Union des citoyens), Paul Burgener (CVPO), Danica Zurbriggen-Lehner (CSPO), Rahel Zimmermann (Zukunft Wallis).

B. Organisation und Arbeitsweise

Die Kommission hat sich zwischen dem 24. Juni 2019 und dem 3. März 2020 vierzehnmal getroffen, elfmal in halbtägigen und dreimal in eintägigen Sitzungen. Zudem haben sich mehrere Unterarbeitsgruppen zu den folgenden Themen getroffen: die Familie und die Aufwertung der Rolle der betreuenden Angehörigen. Die Sitzungen haben in Sion stattgefunden.

Das Sekretariat der Kommission wurde von Véronique Rodriguez, wissenschaftliche Mitarbeiterin im Generalsekretariat des Verfassungsrates, wahrgenommen.

C. Auftrag und allgemeine Erwägungen

Der Auftrag der Kommission 6 besteht darin, die sozialen und anderen Aufgaben des Staates zu behandeln. Der Verfassungsrat hat ihr gewisse zu behandelnde Themen vorgegeben. Angesichts des Umfangs der Arbeit hat die Kommission sehr rasch verstanden, dass im Sinne der Effizienz eine koordinierte und systematische Vorgehensweise erforderlich ist. Es wurde eine auf den Grundsätzen der kollektiven Intelligenz¹ basierende Methode gewählt, die eine möglichst starke Einbindung der einzelnen Mitglieder ermöglicht. Von Anfang an herrschte ein positiver Geist, dank dem alle Mitglieder sich gleichermaßen einbringen konnten, unterschiedlichen Meinungen und Kenntnissen Wertschätzung entgegengebracht werden konnten und die Äusserung origineller Ansichten gefördert wurde.

Hier eine kurze Zusammenfassung der Arbeitsweise der Kommission: Bei den Sitzungen wurden Ziele zum jeweiligen Tagesthema zunächst in Zweiergruppen erarbeitet. Diese Ziele wurden zusammengetragen und der erläuterte und schliesslich festgehaltene Wortlaut ermöglichte es, die ihnen zugrundeliegenden Hauptabsichten zum Ausdruck zu bringen. Anschliessend wurden sie in Kapitelüberschriften zusammengefasst und die Kommissionsmitglieder wurden aufgefordert, in den darauffolgenden Tagen die Mittel festzuhalten, mit denen sie erreicht werden können. Die abschliessende Synthese erfolgte jeweils bei der folgenden Sitzung.

Zu Beginn ihrer Tätigkeit lud die Kommission Claude Rouiller² ein. Als ehemaliger Bundesgerichtspräsident werden ihm häufig spezifische Mandate übertragen. Er präsidierte die Kommission, die den Vorentwurf der Revision des ersten Titels der Verfassung des Kantons Wallis von 1907 erarbeitete. Er erinnerte einleitend daran, dass die Verfassung den rechtlichen Rahmen vorgibt und den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismässigkeit Rechnung tragen muss. Gleichzeitig forderte er die Kommissionsmitglieder dazu auf, Mut an den Tag zu legen und lieferte diesbezüglich einige

¹ Emile SERVAN-SCHREIBER (2018), *La Nouvelle Puissance de nos intelligences*, éd. Fayard

² Kapitel III Anhänge: Anhörung 1.

Beispiele. Abschliessend wies er darauf hin, dass die Verfassung nicht das Werk von Juristen sei, sondern jenes des Volkes. Dessen Beteiligung über den Verfassungsrat und die Möglichkeit für die Bürgerinnen und Bürger, sich auf verschiedene Arten einzubringen, ist seiner Ansicht nach von entscheidender Bedeutung.

D. Wichtigste Neuerungen im Vergleich zur aktuellen Verfassung

Die Definition der sozialen Aufgaben in der Verfassung kommt der Erarbeitung des Fundaments der Kunst des «Zusammenlebens» gleich. Dies geschieht durch die Linse einer Politik der Wohlfahrt, die von der Lebensqualität und der wirtschaftlichen Nachhaltigkeit abhängt. Die wichtigsten Neuerungen betreffen folgende Themen:

1. Zeit für die Familie

Die Familie wird in ihrer Vielfalt als Basiszelle der Gesellschaft und Garantin für das Wohl des Kindes angesehen. Beim Aufwachsen ist das Kind auf Erwachsene angewiesen, die ihm einen schützenden und stimulierenden Rahmen bieten. Diese Erziehungs- und Betreuungsarbeit muss anerkannt und wertgeschätzt werden, da sie einen enormen gesellschaftlichen, ökonomischen und menschlichen Nutzen hat. Zudem stellt eine Umverteilung der Zeit zwischen Arbeit und Familie, Mann und Frau, die heute beide berufstätig sind, in Form einer *Elternzeit* eine für den Schutz des Kindes unerlässliche Massnahme dar.

2. Rolle der betreuenden Angehörigen

Diese primäre Solidarität muss über den Familienkreis hinausgehen und kann auch die Bereiche Gesundheit und soziale Sicherheit umfassen. Unsere Verfassung muss Raum bieten für eine Gesetzesentwicklung, die eine Anerkennung dieser Personen, die zum reibungslosen Funktionieren unserer Gesellschaft beitragen, im weiteren Sinn ermöglicht.

3. Generationenpolitik

Angesichts der Alterung der Bevölkerung, der Herausforderung der Kindererziehung, der nötigen Aufwertung der Kompetenzen der Seniorinnen und Senioren usw. möchte die Kommission Strukturen einführen, welche die Solidarität zwischen den Generationen begünstigen.

Neben diesen zentralen Konzepten schlägt die Kommission einige Neuerungen betreffend Freiwilligenarbeit, Gleichstellung, Wohlfahrt und Zukunftsfragen vor. Sie hat sich ausserdem für eine globale Behandlung des Themas Integration entschieden, ohne dabei die Kategorien der betroffenen Personen zu nennen (Behinderung oder andere).

HINWEIS:

Beim Verfassen der Grundsätze behielt die Kommission bewusst einige ausführliche Präambeln bei. Es ist ihr ein Anliegen, sämtliche Überlegungen an die künftigen Kommissionsmitglieder weiterzugeben im Bewusstsein, dass diese im späteren Verlauf gekürzt werden.

II. GRUNDSÄTZE ODER REDIGIERTE ARTIKEL MIT KOMMENTAR

A. Präambel: soziale Aufgaben

A.1.1 Der Staat anerkennt und unterstützt die primäre Solidarität und das Handeln der betreuenden Angehörigen.

A.1.1 L'Etat reconnaît et soutient les solidarités primaires et l'action des proches aidant-e-s.

Die Kommission einigte sich auf die Definition der/des **betreuenden Angehörigen** als Person, die nicht-berufsmässig eine gesundheitlich oder in ihrer Selbständigkeit beeinträchtigte angehörige Person unterstützt. Folglich kann die Unterstützung der/des betreuenden Angehörigen einem Kind, einem betagten Menschen, aber auch Menschen mit Behinderung, einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Menschen in der letzten Lebensphase gelten. Es kann sich um Familienmitglieder, aber auch um Freundinnen/Freunde, Nachbarinnen/Nachbarn, Arbeitskolleginnen/-kollegen handeln. Die Kommission hat entschieden, diesen Artikel als Einleitung zu den sozialen Aufgaben zu formulieren. **Nach Ansicht der Kommission muss die Aufwertung der Rolle der/des betreuenden Angehörigen ein zentrales Konzept in den Bereichen Familie, Erziehung, Gesundheit sowie soziale Sicherheit sein.**

In der Schweiz leisten Privatpersonen unentgeltlich 80 Millionen Stunden unbezahlte Arbeit für die Betreuung und Pflege von ihnen nahestehenden Personen. Dieses Engagement ist für das reibungslose Funktionieren unserer Gesellschaft unerlässlich. Müsste man diese Arbeit bezahlen, so würde sich die Rechnung auf 3,7 Milliarden Franken belaufen³. **Unsere Verfassung soll eine Gesetzesentwicklung ermöglichen, die diesem Sektor eine finanzielle Anerkennung bietet.** Menschen, die auf Erwerbsarbeitszeit verzichten, um Aufgaben in den Bereichen Erziehung, Hausarbeit, Pflege, soziale Hilfe oder Betreuung abhängiger Personen zu übernehmen, tragen dazu bei, die für sämtliche Wirtschaftssektoren erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. Es wäre deshalb normal, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zum Beispiel über eine kantonale Ausgleichskasse einen Teil ihres Verdienstes an diesen sozialen Sektor abliefern. Auch über die Steuern, Betreuungsgutschriften, Vorsorgegutschriften usw. wäre eine Anerkennung denkbar. **Die Kommission verlangt zudem, dass dieser unentgeltlichen Arbeit bei der Karriereentwicklung und bei den Sozialversicherungen (AHV, Arbeitslosenversicherung usw.) Rechnung getragen wird.** Sie hofft, so zu einer gerechteren Aufgabenverteilung zwischen Frauen und Männern beitragen zu können. Sie wünscht sich ausserdem eine **Anerkennung** der in der Pflege, Erziehung und Hausarbeit **erworbenen Kompetenzen** oder organisatorischen Fähigkeiten, die im Rahmen einer beruflichen Wiedereingliederung berücksichtigt werden könnten.

Auf Antrag des Departements für Gesundheit, Soziales und Kultur des Kantons Wallis hat eine Arbeitsgruppe im Juni 2017 einen Bericht mit dem Titel «Konzept zur Unterstützung von pflegenden Angehörigen und Freiwilligen im Gesundheits- und Sozialbereich»⁴ erarbeitet. In diesem Bericht werden konkrete Massnahmen für die Anerkennung der geleisteten Arbeit genannt. Sie betreffen die Vereinbarkeit mit dem Berufsleben und es wird vorgeschlagen, die Arbeitgeber auf die Notwendigkeit flexibler Arbeitszeiten, von Homeoffice oder einer Arbeitszeitreduktion zu sensibilisieren. Ausserdem wird vorgeschlagen, direkte Finanzhilfen zu gewähren.

³ Schweizerisches Rotes Kreuz, *Tag der pflegenden Angehörigen. Ohne betreuende Angehörige wäre vieles undenkbar*, <https://www.pflege-entlastung.ch/ohne-betreuende-angehoerige-waere-vieles-undenkbar>

⁴ <https://vs.ch/documents/40893/2265646/Konzept+Betreuende+Angehoeerigen+und+Freiwilligen+2017.pdf/d60764c9-f4e8-40ca-9cd2-ca0c86ff96f1?t=1570100979445>

B. Familie

Statistiken zeigen, dass die Geburtenrate in der Schweiz für die demografische Erneuerung bei Weitem nicht ausreicht. 35 % der Schweizerinnen mit einer tertiären Ausbildung sind kinderlos und es gibt mehr Frauen als Männer mit diesem Bildungsniveau. Bei den Frauen mit Kindern ist der Beschäftigungsgrad im europäischen Vergleich sehr niedrig, wobei viele Frauen mit einer tertiären Ausbildung nicht weiterarbeiten oder Stellen besetzen, für die sie überqualifiziert sind. Auf der anderen Seite sucht die Wirtschaft qualifizierte Arbeitskräfte und geht von einem weiteren Anstieg des Fachkräftemangels aus. Die Herausforderungen in der Familienpolitik sind für unsere Gesellschaft also sehr gross.

Im Hinblick auf diese Priorität wurde das kantonale Amt für Gleichstellung und Familie im Rahmen des Regierungsprogramms 2018–2021 damit beauftragt, die Situation der Familien im Wallis zu durchleuchten. Die Schlussfolgerungen dieses «Bass-Berichts»⁵ sind Ende des vergangenen Jahres erschienen und in die Arbeit der Kommission eingeflossen.

1. Präambel

B.1.1 Der Staat anerkennt die Familie, den primären Lebensort, in ihrer Vielfalt, als die Basiszelle der Gesellschaft. Er anerkennt und schätzt den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Nutzen ihrer Stabilität und Entfaltung. Er organisiert ihre Aufgaben nach den folgenden Grundsätzen:

- Die Achtung der Subsidiarität, Eigenverantwortung und Autonomie
- Das Wohl der Kinder und schutzbedürftiger Personen
- Die Gerechtigkeit und Verhältnismässigkeit bei der gewährten Hilfe
- Die Wertschätzung des Zeitfaktors, der für die Organisation und das Innenleben dieser Lebensgemeinschaften aufgewendet wird.

B.1.1 L'Etat reconnaît la famille dans sa diversité, en tant que premier lieu de vie, comme la cellule de base de la société. Il reconnaît et valorise le bénéfice social et économique de sa stabilité et de son épanouissement. Il organise ses tâches en tenant compte des principes suivants :

- *le respect de la subsidiarité, de l'auto-responsabilité et de l'autonomie*
- *l'intérêt supérieur des enfants et des personnes vulnérables*
- *l'équité et la proportionnalité dans les aides accordées*
- *la valorisation du facteur temps consacré à l'organisation et à la vie interne de ces communautés de vie.*

In Artikel B.1.1 soll die Wertschätzung des «gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Nutzens» der Familie zum Ausdruck gebracht werden. Die Bedeutung dieser Investition, von der alle profitieren, einschliesslich Alleinstehende oder Paare ohne Kinder, muss direkt oder indirekt anerkannt werden. Die Familie im weiten Sinn umfasst die Eltern und Grosseltern, die in den meisten Fällen zum Kreis der primären Solidarität gehören. Von der Kinderbetreuung über den Verbleib betagter Menschen zu Hause bis zur Pflege, Integration oder generationenübergreifenden Unterstützung – die Einsatzbereiche der Familie sind zahlreich. Eine Anerkennung dieses Nutzens würde es ermöglichen, die verfügbare Zeit vermehrt für solche Aufgaben statt nur für Freizeitaktivitäten einzusetzen.

B.1.2 Staat und Gemeinden entwickeln eine umfassende Familienpolitik.

B.1.2 L'Etat et les communes développent une politique familiale globale.

⁵ Büro BASS. *Studie zur Situation der Familien im Wallis*, Dezember 2018.

Das Gemeinwesen und die Familien sollten sich gegenseitig ergänzen. Die Kommission möchte die Familienpolitik als Aktion definieren, die im Hinblick darauf geführt wird, **die Kompetenzen der Familien** in Bezug auf ihre spezifischen Aufgaben **zu bekräftigen und zu stärken**. Entscheidet man sich in diesem Kontext für einen umfassenden, transversalen und kohärenten Ansatz in der Familienpolitik, so bedingt dies die Einführung verschiedener Massnahmen mit dem Ziel, die Lebensbedingungen der Familien zu verbessern und ihre spezifischen Kompetenzen zu fördern.

B.1.3 Staat und Gemeinden bieten allen Kindern Zugang zu Entwicklungsaktivitäten, frühkindlicher Betreuung und qualitativ hochwertiger Vorschulbildung. Sie stellen **Strukturen** zur Verfügung, die Eltern Zugang zu Unterstützungsmassnahmen bieten.

B.1.3 L'Etat et les communes permettent à tous les enfants d'accéder à des activités de développement, à des soins de la petite enfance et à une éducation préscolaire de qualité. Ils mettent à disposition des structures permettant l'accès à des mesures d'accompagnement à la parentalité.

Die Kommission setzte sich auch umfassend mit dem Thema **Elternunterstützung** in einer Gesellschaft auseinander, in welcher der Individualismus auch den Alltag der Familien sämtlicher gesellschaftlichen Schichten prägt. Von Geburt an brauchen Kinder Zuneigung, die sie im Allgemeinen in ihrer Familie finden. Darüber hinaus benötigen gewisse Familien und ihre Kinder auch Unterstützung und öffentlichen Zuspruch, damit diese Anforderung erfüllt werden kann. Mit «öffentlich» sind hier private Organisationen der Zivilgesellschaft und vor allem die politischen Institutionen auf kommunaler und kantonaler Ebene gemeint. Wie können diese Akteure ihre Verantwortung wahrnehmen? Die schweizerische UNESCO-Kommission unterstützt seit vielen Jahren die globalen Bildungsziele der UNO, die in der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung folgendermassen festgehalten sind: «*Allen Mädchen und Jungen den Zugang zu hochwertiger frühkindlicher Bildung, Betreuung und Erziehung sichern, die ihnen einen erfolgreichen Übergang in die Schule ermöglichen*» (Ziel 4.2 für nachhaltige Entwicklung, am 25. September 2015 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet).⁶ Der Bundesrat anerkennt diese Ziele und setzt sich für ihre Umsetzung ein. In Bezug auf unseren Kanton werden im BASS-Bericht mehrfach der fehlende Überblick über die vorhandenen Strukturen und die unzureichende Koordination unter ihnen genannt. Alle Familien, vor allem jene mit finanziellen Schwierigkeiten, müssen Zugang zu diesen Ressourcen haben.

2. Familiäre Organisation – Zeit für die Familie

B.2.1 In Zusammenarbeit mit Gemeinden und Privaten garantiert und überwacht der Staat die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung. Diese Leistungen müssen für alle bezahlbar sein.

B.2.1 En collaboration avec les communes et les privés, l'Etat garantit et supervise des structures d'accueil préscolaire et parascolaire. Ces prestations doivent être financièrement accessibles à tous.

In Artikel 32 des seit Juni 2001 geltenden Walliser Jugendgesetzes wird Folgendes festgehalten: «*Gemeinden oder Gemeindevereinigungen treffen die geeigneten Massnahmen, um sicherzustellen, dass private oder öffentliche familienexterne Aufnahmeplätze für Kinder von der Geburt bis zum Ende der Primarschule der Nachfrage genügen. Die Gemeinden sind besorgt, den Benutzern ein angemessenes, differenziertes und tragbares Angebot für die*

⁶ Schweizerische UNESCO-Kommission (2019), *Politik der frühen Kindheit. Eine Investition in die Zukunft*. Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung / Frühe Förderung in der Schweiz

Tagesplatzierung zu ermöglichen.» Die Kommission diskutierte auch über die durch die Kinderbetreuung entstehenden Kosten. **Im Bewusstsein der Vorteile, die Krippen Kindern, ihren Familien und der Gesellschaft als Ganzes bringen**, möchte die Kommission sie finanziell für alle zugänglich machen.

«Die Beträge zulasten der Familien, die ihre Kinder betreuen lassen, sind so hoch, da die öffentlichen Ausgaben für Kinderkrippen im Allgemeinen gering sind. Gemäss einer Studie der Universität St. Gallen aus dem Jahr 2016 betragen sie in der Schweiz lediglich 0,1 % des Bruttoinlandsprodukts im Vergleich zu 0,44 % in Frankreich und 0,8 % in Schweden.»⁷

Die Kommissionsmitglieder besprachen die Problematik der atypischen Arbeitszeiten gewisser Eltern z. B. mit Berufen im Gesundheitswesen, im Tourismus oder in der Industrie. Ihnen ist bewusst, dass es nicht möglich ist, einen diesbezüglichen Artikel in die Verfassung aufzunehmen. Dennoch anerkennen sie die Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Betreuung dieser Kinder und möchten, dass der Gesetzgeber diese Frage aufnimmt.

Die Kommission nahm folgenden Artikel mit 10 zu 3 Stimmen an:

B.2.2 Der Staat ermutigt die Unternehmen, Arbeitsbedingungen zu schaffen, die der Vereinbarkeit von Berufs- und Familienleben förderlich sind.

B.2.2 L'Etat encourage les entreprises à instaurer des conditions de travail favorables à la conciliation des vies professionnelles et familiales.

Noch nie zuvor war die Zahl der Teilzeiterwerbstätigen in der Schweiz so hoch (BFS, Studie basierend auf Zahlen von 2017. Ein Drittel der Erwerbstätigen arbeitet weniger als 90 %). Die aus historischen Gründen bei Frauen stärker verbreitete Teilzeitarbeit wird seit rund 20 Jahren auch bei den Männern beliebter. Teilzeitarbeit bietet die Möglichkeit, andere Aufgaben zu übernehmen wie Kinderbetreuung, Hilfeleistungen an Dritte und Hausarbeit. Sie wird im Zuge des zunehmenden Wandels hin zur Dienstleistungsgesellschaft und der fortschreitenden Digitalisierung weiter zunehmen, so die Gewerkschaft Travail-Suisse. «Die Politik ist dringend gefordert, Teilzeitarbeit als Realität auf dem Arbeitsmarkt anzuerkennen und die Diskriminierung der Teilzeiterwerbstätigen zu stoppen.» Die Kommission schlägt auch andere Massnahmen betreffend flexible Arbeitszeiten, Homeoffice oder originelle Betreuungslösungen für kranke Kinder, unvorhergesehene Fälle usw. vor.

Mit 11 zu 2 Stimmen nahm die Kommission folgenden Artikel an:

B.2.3 Solange keine eidgenössische Elternzeit besteht, richtet der Staat eine kantonale Elternzeit ein.

B.2.3 En l'absence d'un congé parental fédéral, l'Etat met en place un dispositif de congé parental cantonal.

Die Kommission möchte das Interesse der Kinder und Jugendlichen bei sämtlichen sozialen Aufgaben des Staates an oberste Stelle setzen. Die Einführung einer **kantonalen Elternzeit** ist eindeutig die beste Antwort in dieser Hinsicht und ermöglicht die Begründung einer echten Familienpolitik. Die Elternzeit zielt insbesondere auf eine bessere Vereinbarkeit von Familien- und Berufsleben ab. Zudem führt sie einen Wandel der Rolle der Väter hin zu einem stärkeren familiären Engagement herbei, festigt die Vater-Kind-Beziehung und begünstigt eine optimale Entwicklung des Kleinkindes.

Während die Hälfte der OECD-Länder einen Mutterschafts- bzw. Elternurlaub von mindestens 43 Wochen vorsieht, gibt es in der Schweiz neben dem Mutterschaftsurlaub bis heute keinen

⁷ Büro BASS. Studie zur Situation der Familien im Wallis, Dezember 2018.

gesetzlich verankerten, bezahlten Vaterschafts- bzw. Elternurlaub; der Elternurlaub wurde in keinem Land, das ihn eingeführt hat, wieder gestrichen.

Die jüngsten Ereignisse mit dem Zustandekommen des Referendums gegen den zweiwöchigen Vaterschaftsurlaub zeigen einmal mehr, dass es in der Schweiz noch viele Jahre dauern wird, bis diese Frage definitiv gelöst ist. Durch die Verankerung dieses Artikels in der Verfassung würde das Wallis eine Vorreiterrolle einnehmen, was den Kanton für Familien und die Wirtschaft im Allgemeinen besonders attraktiv machen würde. **Die Elternzeit trägt dazu bei, qualifizierte Arbeitskräfte im Markt zu erhalten, indem sie es Eltern ermöglicht zu arbeiten, ohne dabei auf ihren Kinderwunsch verzichten zu müssen.** Im Kanton Zürich wurde Anfang 2020 eine Elternzeit-Initiative eingereicht. In anderen Kantonen wie Genf, Bern, Jura und Neuenburg wurden ebenfalls parlamentarische Initiativen eingereicht.

Bevor Artikel B.3.3 verfasst wurde, holte die Kommission beim Bundesamt für Justiz ein Rechtsgutachten über die Einführung einer kantonalen Elternzeit ein. In ihrer Stellungnahme, die uns im Dezember 2019 erreicht hat, schreibt Dr. iur. Suzanne Kuster abschliessend: **«die Kantone verfügen bei der Einführung einer Elternzeit über einen gewissen Handlungsspielraum (...), sofern sie ein Ziel von öffentlichem Interesse verfolgen, z. B. den Schutz des Kindes oder ein anderes sozialpolitisches Ziel ...»**

Die Kommission konsultierte zu dieser Frage auch das Amt für Gleichstellung und Familie. Die Einführung einer Anerkennung der Aufgaben in Erziehung und Haushalt muss nach Meinung des Amtes unter anderem anhand einer Elternzeit erfolgen, um in Sachen Vereinbarkeit von Familie und Beruf einen umfassenden Ansatz zu gewährleisten und insbesondere eine auf der freien Wahl basierende Gleichstellung zu begünstigen.

C. Gesundheit

Die Ergebnisse der jüngsten Gesundheitsbefragung von Interpharma⁸ 2019 zeigen, dass die Schweizerinnen und Schweizer insgesamt mit unserem Gesundheitssystem zufrieden sind und die aktuellen Leistungen beibehalten möchten. Allerdings werden die hohen Krankenkassenprämien und die hohen Medikamentenpreise angeprangert. Die Krankenkassenprämien gehören zu den finanziellen Hauptsorgen der Schweizer Haushalte; dennoch sind die Schweizerinnen und Schweizer nicht bereit, auf Leistungen zu verzichten. Die Kommission ist sich der Bedeutung dieses Themas bewusst und hat die Idee einer kantonalen Einheitskasse, wie sie in einigen Kantonen geprüft wird, angesprochen⁹. Allerdings entschied sie, sich nicht zu lange mit diesem Thema aufzuhalten, das einer eingehenden Prüfung unterzogen werden muss.

1. Präambel

C.1.1 Unter Achtung der Freiheit, Würde, Unversehrtheit, Gleichheit und Selbstbestimmung der Menschen trägt der Staat zur Förderung, Erhaltung und Wiederherstellung der körperlichen, psychischen und geistigen Gesundheit bei. Zu diesem Zweck fördert er die Eigenverantwortung, die kollektive Solidarität und den gleichberechtigten Zugang zu qualitativ hochwertiger Versorgung. Er trägt zur Verringerung der sozialen Ungleichheiten im Gesundheitsbereich bei. Er ergreift alle erforderlichen Massnahmen, um die Gesundheit der Bevölkerung durch eine effiziente Gesundheitspolitik zu schützen.

⁸ Interpharma: Schweizer Verband der forschenden Pharma

⁹ <https://www.24heures.ch/vaud-regions/vaud-soutient-caisse-maladie-cantonale/story/27859385>

C.1.1 L'Etat contribue à la promotion, à la sauvegarde et au rétablissement de la santé physique, psychique et spirituelle dans le respect de la liberté, de la dignité, de l'intégrité, de l'égalité et de l'auto-détermination des personnes. A cette fin, il encourage la responsabilité individuelle, la solidarité collective et un accès équitable à des soins de qualité. Il contribue à la réduction des inégalités sociales de santé. Il met en place toutes les mesures indispensables à la protection de la santé de la collectivité par une politique de santé publique efficiente.

In ihrer Definition der Gesundheitsförderung berücksichtigt die WHO auch die geistige Dimension (Bangkok Charta, 2005). Die medizinische Anthropologie betrachtet das menschliche Wesen in seinen vier Dimensionen: biologisch, psychologisch, sozial und geistig. Eine ganzheitliche Betreuung des Menschen muss somit auch der geistigen Dimension Rechnung tragen. Sie wird von den Seelsorgediensten der Spitäler mit der Suche nach dem Sinn, der Bekräftigung der Werte und des Glaubens jedes Einzelnen definiert.

Was das Thema Selbstbestimmung anbelangt, hat sich die Kommission zur Organspende und insbesondere zur mutmasslichen Zustimmung mit der Möglichkeit geäussert, diese auf kantonaler Ebene einzuführen. Die Frage wurde Swisstransplant, der Schweizerischen Stiftung für Organspende und Transplantation, unterbreitet. Die Kommission hat von Swisstransplant eine negative Antwort erhalten mit der Begründung, dass Transplantationen auf nationaler Ebene geregelt seien. So sind im Bundesgesetz auch die Modalitäten der mutmasslichen oder expliziten Zustimmung geregelt. Es liegt also nicht in der Zuständigkeit der Kantone, in diesem Bereich abweichende Regelungen zu treffen.

2. Gesundheitsförderung und Prävention

C.2.1 Der Staat ergreift gesundheitsfördernde und präventive Massnahmen.

C.2.1 L'Etat prend des mesures de promotion de la santé et de prévention.

Der Staat schreitet zur Verhütung von Abhängigkeiten und Unfallrisiken ein. Die Kommission befasste sich mit den Risiken im Zusammenhang mit Tabakkonsum. Das seit 2009 geltende Walliser Gesundheitsgesetz verbietet Tabakwerbung auf öffentlichem Grund und in öffentlichen Räumen, auf vom öffentlichen Grund aus sichtbarem Privatgrund, in den Kinosälen und an Kultur- und Sportveranstaltungen (Sponsoring) (Art. 111 und 112). Die Kommission erachtet diese aktuelle Massnahme als ausreichend und möchte auf der Ebene der Verfassung keine vollständige Liste der Abhängigkeiten erstellen. Bezugnehmend auf Artikel 118 Absatz 2 Buchstabe a der Bundesverfassung betreffend Chemikalien und Gegenstände, welche die Gesundheit gefährden können, möchte die Kommission im Rahmen dieses Grundsatzes C.2.1 die gesundheitsschädigenden Auswirkungen ökologischer und sozialer Faktoren verringern. Sie möchte zudem die Transparenz bei sämtlichen Konsumgütern fördern. Um die Herausforderungen der Zukunft meistern zu können, werden die Konsumenten dazu aufgerufen, «KonsumAkteure» zu werden, d. h. **verantwortungsbewusste und hinreichend informierte Bürgerinnen und Bürger.**

Schliesslich legen die Kommissionsmitglieder auch grossen Wert auf **gesunde Ernährung, die Unterstützung und Förderung der körperlichen Betätigung und der psychischen Gesundheit.** Sie möchten hier auf die Bedeutung der von «Gesundheitsförderung Wallis» (GFW) durchgeführten Aktionen hinweisen. Dieser gemeinnützige Verein hat sich zum Ziel gesetzt, die Gesundheit der Walliser Bevölkerung in allen Lebensabschnitten nachhaltig zu fördern, um Chancengleichheit zu schaffen. Im Rahmen seines Programms «Ernährung und Bewegung» fördert er insbesondere eine gesunde und abwechslungsreiche Ernährung sowie regelmässige Bewegung. GFW entwickelt ausserdem zahlreiche Projekte zur Förderung der psychischen Gesundheit in jedem Lebensabschnitt¹⁰.

¹⁰ <https://www.promotionsantevalais.ch/de/auftrage-leistungen-104.html>

3. Gesundheitssystem

C.3.1 Der Staat unterstützt und fördert Massnahmen zugunsten älterer Menschen, die darauf abzielen, ihre Autonomie zu erhalten und zu verlängern, wenn möglich in ihrem gewohnten Lebensumfeld.

C.3.1 L'Etat soutient et encourage les mesures en faveur des personnes âgées visant à maintenir et à prolonger leur autonomie, si possible dans leur cadre de vie habituel.

Die Kommission ist der Meinung, dass die Gesundheit nur bis ins hohe Alter erhalten werden kann, wenn hinsichtlich Verhalten und Umfeld entsprechende Massnahmen ergriffen werden. Das medizinische Versorgungssystem spielt bei der Gesundheitsförderung bei Seniorinnen und Senioren eine zentrale Rolle, insbesondere mit Blick auf eine **ganzheitliche Betreuung**, die **Früherkennung** und die **Behandlung physiologischer Risikofaktoren** sowie die Begünstigung eines gesundheitsfördernden Lebensstils.

C.3.2 Der Kanton überwacht und koordiniert das Gesundheitsnetz.

C.3.2 Le canton surveille et coordonne le réseau de soins de santé.

Gestützt auf das Gesetz über die Krankenanstalten und -institutionen (GKAI vom 13. März 2014), das der **Patientensicherheit und Versorgungsqualität** ein ganzes Kapitel widmet, legt die Kommission Wert darauf, dieses Konzept in Artikel C.3.2 aufzunehmen. Mit dem Vorschlag, die Auflagen zur Verbesserung der Versorgungsqualität und der Patientensicherheit gesetzlich zu verankern (Art. 41 bis 44 GG), hat der Kanton Wallis Pionierarbeit geleistet und die Wichtigkeit dieser Problematik betont.

C.3.3 Vorbehaltlich der Bestimmungen des Bundesrechts sorgen die Gemeinden in Zusammenarbeit mit dem Kanton und den übrigen Gemeinden der Region für eine angemessene Deckung des Gesundheitsversorgungsbedarfs ihrer Bevölkerung.

C.3.3 Sous réserve des dispositions légales fédérales, les communes veillent, en collaboration avec le canton et les autres communes de la région, à une couverture adéquate des besoins de leur population en soins de santé.

Die Kommission diskutierte ausführlich über die **medizinische Grundversorgung**, d. h. auf innere Medizin, Allgemeinmedizin oder Pädiatrie spezialisierte Ärztinnen und Ärzte. 2014 gab es im Wallis 349 Hausärztinnen und -ärzte, von denen die Hälfte über 55 Jahre alt war. Es bestehen also sehr grosse Herausforderungen, um eine patientennahe medizinische Versorgung auf dem Kantonsgebiet sicherzustellen. Der Kanton und die Gemeinden spielen somit eine wichtige Rolle, um die Niederlassung von Hausärztinnen und -ärzten (Gesundheitszentren, Gemeinschaftspraxen usw.) zu begünstigen.

C.3.4 Der Staat bietet jederzeit zugängliche Palliativpflege für alle Altersgruppen.

C.3.4 L'Etat assure des soins palliatifs pour tous les âges de la vie, accessibles en tout temps.

Schliesslich ist die Kommission der Ansicht, dass die für **Palliativpflege** zur Verfügung gestellten Mittel es ermöglichen müssen, die Weiterbildung der Pflegenden zu fördern, entsprechende Einrichtungen bereitzustellen und die Bevölkerung zu sensibilisieren. Man

muss unbedingt von der Gleichung wegkommen, dass Palliativpflege mit dem Tod gleichzusetzen ist. «*Palliativpflege ist vor allem die Pflege des Lebens bis an sein Ende*», so G. Hugon, Stationsleiter Pflegedienst, Palliativmedizin im französischsprachigen Wallis – Mobiler Palliativdienst.

4. Schutz der Gesundheit

C.4.1 Der Staat schafft die Rahmenbedingungen für eine koordinierte Patientenversorgung.

C.4.1 L'Etat crée les conditions cadres permettant la coordination dans le suivi du patient.

C.4.2 Er stellt sicher, dass die Versorgung durch entsprechend qualifizierte Gesundheitsfachpersonen erfolgt.

C.4.2 Il assure que les soins soient dispensés par les membres des professions de la santé dûment qualifiés.

Angesichts der aktuellen demografischen Entwicklung und insbesondere der Alterung der Bevölkerung aufgrund der medizinischen Fortschritte muss man in Zukunft bei der Patientenbetreuung vom Silodenken wegkommen. Diese Feststellung bedingt nicht nur eine medizinische Neuorganisation im Sinne eines Zusammenschlusses medizinischer und chirurgischer Fachdisziplinen in fächerübergreifenden Polen, sondern auch die Überarbeitung sämtlicher wichtiger Prozesse von der Architektur der Gebäude unseres Gesundheitssystems über die spitalinternen und -externen Patientenströme bis hin zum Einsatz der Fachkräfte mit dem Ziel einer bereichsübergreifenden Zusammenarbeit. In diesem Sinne muss eine **Kontinuität bei der Versorgung der Patientinnen und Patienten es ermöglichen, unnötige Mehrkosten zu vermeiden**, die z. B. durch doppelt durchgeführte Bluttests oder bildgebende Untersuchungen verursacht werden.

Schliesslich wurde die Einführung einer kantonalen Elternzeit zur Betreuung schwer kranker oder verunfallter Kinder erörtert. In der Zwischenzeit hat der Nationalrat allerdings im Dezember 2019 einem Betreuungsurlaub von 14 Wochen für Eltern schwer kranker Kinder zugestimmt.

D. Soziale Sicherheit

«Sozialhilfe sichert die Existenz bedürftiger Personen, fördert ihre wirtschaftliche und persönliche Selbständigkeit und gewährleistet die soziale und berufliche Integration. Die wirtschaftliche Existenzsicherung und die persönliche Hilfe werden von der seit 1. Januar 2000 gültigen Bundesverfassung ausdrücklich garantiert.

Sozialhilfe ist Existenzsicherung und Integration: Die Sozialhilfe versteht sich als unterstes Netz der sozialen Sicherheit, das verhindert, dass Personen oder Personengruppen von der Teilnahme und Teilhabe an der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Sie trägt wesentlich dazu bei, die Grundlagen unseres demokratischen Staates zu erhalten und den sozialen Frieden zu sichern.»¹¹

Schweizweit dienen vom Bund und den Kantonen (SKOS) herausgegebene Richtlinien als Empfehlungen zur Vereinheitlichung und Standardisierung der kantonalen Bestimmungen im Bereich der Sozialhilfe. Die SKOS-Richtlinien gelten als wichtiges anerkanntes Arbeitsinstrument, das als nationale Referenz für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe dient.

¹¹Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe: <https://richtlinien.skos.ch/index.php?id=378>

1. Präambel

D.1.1 In Ergänzung zu persönlicher Verantwortung und privater Initiative setzt sich der Staat zum Ziel, die soziale Sicherheit der Bevölkerung, insbesondere von Familien, Kindern, Jugendlichen sowie Alleinstehenden, älteren Menschen oder Menschen mit Behinderung zu gewährleisten. Die Sozialhilfe unterliegt dem Prinzip der Subsidiarität. Sie ist im Prinzip nicht rückzahlbar.

D.1.1 En complément de la responsabilité individuelle et de l'initiative privée, l'Etat se fixe pour but d'assurer la sécurité sociale de la population, notamment des familles, des enfants, des jeunes ainsi que des personnes seules, âgées ou en situation de handicap. L'aide sociale est soumise au principe de subsidiarité. Elle est en principe non remboursable.

Die Kommission hat die Verfassung des Kantons Graubünden (Art. 75 Abs. 1) beigezogen und sich überlegt, neben der sozialen Sicherheit den Begriff «prospérité/Wohlergehen» oder «Wohlbefinden» aufzunehmen. Schliesslich wurde beschlossen, die Präambel mit dem oben stehenden Wortlaut beizubehalten. Die Kommission machte sich auch Gedanken über den Status der Selbstständigerwerbenden und die Tatsache, dass diese über kein soziales Netz verfügen (vgl. Kommission 5, einschliesslich Status der kleinen Produzenten).

2. Vorsorgliche Massnahmen

D.2.1 Staat und Gemeinden ergreifen Massnahmen, um Situationen der Prekarität, soziale und wirtschaftliche Ausgrenzung sowie Überschuldung zu verhindern.

D.2.1 L'état et les communes prennent des mesures pour prévenir les situations de précarité, l'exclusion sociale et économique ainsi que le surendettement.

Die Kommission debattierte ausserdem über den Zugang zu Informationen, der oft schwierig ist, da es an Klarheit fehlt, Unkenntnis herrscht oder die Informationsträger gewissen Menschen nicht zugänglich sind.

Die Kommission befasste sich kurz mit dem bedingungslosen Grundeinkommen. Zahlreiche Mitglieder sind aufgrund mangelnder Kenntnisse über die effektiven Auswirkungen seiner Einführung nicht in der Lage, sich eine Meinung zu diesem Thema zu bilden.

Schliesslich haben hochverschuldete oder mittellose Privatpersonen nach geltendem Schweizer Recht keine Möglichkeit, ihre Finanzen nachhaltig zu sanieren. Der Bundesrat kommt daher in einem am 9. März 2018 verabschiedeten Bericht zum Schluss, dass **im Schuldbetreibungs- und Konkursrecht gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht**. Der Bundesrat betont die Bedeutung der Einführung eines Entschuldungsverfahrens. Ein solches Verfahren soll Anreize zur Ablösung aus der Sozialhilfe und zur Erzielung eines Einkommens schaffen, beziehungsweise bestehende Fehlanreize beseitigen. Da es keine Bundesgesetzgebung gibt, möchte die Kommission ein solches Verfahren auf kantonaler Ebene einführen.

3. Primäre Solidarität

D.3.1 Staat und Gemeinden fördern die primäre Solidarität durch geeignete Massnahmen, einschliesslich steuerlicher Natur.

D.3.1 L'Etat et les communes favorisent la solidarité primaire par des mesures, entre autres fiscales, adaptées.

Die Kommission ist der Überzeugung, dass die Solidarität über den Familienkreis hinausgehen kann (Nachbarschaft, Freundeskreis, Arbeitskolleginnen und -kollegen, Unternehmen usw.). Im Schweizerischen Zivilgesetzbuch sind bereits Unterhaltspflichten für Ehe-/Konkubinatspartner, Eltern und Kinder vorgesehen. Gestützt auf die Aussagen von Jérôme Favez und Roland Favre, die von der Kommission angehört wurden¹², schlägt sie aus verschiedenen Gründen eine Erweiterung dieser primären Solidarität vor. Diese Gründe betreffen in erster Linie die **Familie**: Oft wird die Fähigkeit der Familien, Hilfe zu leisten oder in Anspruch zu nehmen, überschätzt. Gewisse Familien sind sowohl materiell als auch emotional schlecht gestellt. Das geringe Mass an intrinsischen Kompetenzen droht deshalb in manchen Fällen, gewisse soziale Ungleichheiten weiter zu vergrössern. Andere werfen angesichts der unüberwindbar scheinenden Aufgaben von Kindererziehung, Unterstützung betagter Eltern und Erwerbsarbeit das Handtuch. Zudem ist das traditionelle Familienmodell im Wandel begriffen, was die Entstehung anderer Formen der Solidarität z. B. unter Freunden, Nachbarn, Eltern von Schülerinnen und Schülern ermöglicht. Die Alterung der Bevölkerung, die grössere geografische Distanz zu den Grosseltern, die unter Umständen noch berufstätig sind, stellen Faktoren dar, die eine exklusive Solidarität innerhalb der Familie verunmöglichen.

4. Differenzierte Hilfe – soziale und wirtschaftliche Wiedereingliederung

D.4.1 Staat und Gemeinden fördern die Erhaltung von Wohneigentum für Sozialhilfeempfänger.

D.4.1 L'Etat et les communes favorisent le maintien de la propriété du logement aux bénéficiaires de l'aide sociale.

Die Kommission möchte das Wohneigentum für Sozialhilfeempfänger fördern. Sollte sich herausstellen, dass der Erhalt des Wohneigentums eine vorteilhafte und angemessene Lösung darstellt, schlägt die Kommission vor, dass anstelle der Miete vorübergehend die Hypothekarzinsen und die üblichen Nebenkosten übernommen werden sollen. Dies gilt auch für die Steuern und die Kosten für erforderliche Reparaturen. Es geht auch darum festzulegen, ob mögliche Zusatzkosten im Zusammenhang mit dem Erhalt des Eigentums durch die Errichtung eines Grundpfandes abgedeckt werden können.

Hier wurde kein Grundsatz zur wirtschaftlichen und sozialen Wiedereingliederung formuliert, doch bezieht sich die Kommission auf Artikel F.4.1 unter der Rubrik «Weiterbildung», in dem die Bedeutung der Erwachsenenbildung und der Anerkennung von Bildungsleistungen bei einer beruflichen Umschulung hervorgehoben werden. Die Sozialhilfe soll den Betroffenen eine Rückkehr zur sozialen und finanziellen Unabhängigkeit ermöglichen; diesbezüglich hebt die Kommission hervor, dass 54 % der Sozialhilfeempfänger keine Grundausbildung abgeschlossen haben. Die Kommission wünscht sich deshalb, dass der Kanton und die Gemeinden **Massnahmen zugunsten von Umschulungen und Weiterbildungen sowie der beruflichen Wiedereingliederung** unterstützen und die Vereinbarkeit von Berufs- und Familienleben fördern.

¹² Anhang: Anhörung 2

E. Kultur, Sport und Freizeit

1. Präambel

E.1.1 Der Staat anerkennt die Bedeutung von Kultur, Sport und Freizeit für die persönliche Ausgeglichenheit und die persönliche Entwicklung als Faktoren, die den sozialen Zusammenhalt fördern.

E.1.1 L'Etat reconnaît l'importance de la culture, du sport et des loisirs dans l'équilibre et le développement personnels comme facteurs favorisant la cohésion sociale.

2. Kultur

E.2.1 Staat und Gemeinden fördern und unterstützen das kulturelle Leben, die Kunst, das künstlerische Schaffen, die Bildung und den kulturellen Austausch unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten.

E.2.1 L'Etat et les communes encouragent, soutiennent et promeuvent la vie culturelle, l'art, la création artistique, la formation et les échanges culturels en tenant compte des particularismes régionaux.

E.2.2 Staat und Gemeinden fördern den Zugang zur Kultur und die Teilnahme an der Kultur.

E.2.2 L'Etat et les communes favorisent l'accès et la participation à la culture.

Die Kommission hat Jacques Cordonier¹³, Chef der Dienststelle für Kultur, angehört. Er erinnerte daran, dass Kunst und Kultur auf drei Säulen beruhen.

- **Kulturerbe:** Alle materiellen oder immateriellen Kulturgüter von einer bestimmten künstlerischen und/oder historischen Bedeutung. Es soll Gegenstand eines eigenen Verfassungsartikels sein.
- **Kulturschaffen:** Werke von Künstlern, die zu Kulturgut werden.
- **Zugang und Teilnahme:** Der Zugang ist ein relativ passiver Begriff. Dabei geht es darum, die physischen, wirtschaftlichen und praktischen Bedingungen bereitzustellen, um den Zugang zu Kunst und Kulturerbe zu gewährleisten. Teilnahme ist aktiver und kann bis hin zur Beteiligung am Schaffensprozess reichen.

Bevor Zugang und Teilnahme erreicht werden können, ist **eine Sensibilisierung** für Kunst und Kultur erforderlich, um ein grundlegendes Verständnis und praktische Fertigkeiten zu vermitteln. Dies geschieht in den Schulen, aber auch ausserhalb. Austausch und Vielfalt sind zwei Grundbedingungen für eine lebendige Kultur. Kunst und Kultur sind auf dem freien Markt alleine nicht überlebensfähig, sie benötigen die Unterstützung der öffentlichen Hand, um sich zu entwickeln. Das heisst, folgende Bedingungen müssen erfüllt werden:

1. Schaffung von günstigen Rahmenbedingungen (Besteuerung, Ausbildung, Ausrüstung, wirtschaftliche Förderung usw.)
2. Materielle Unterstützung von Personen und Institutionen (A-fonds-perdu-Hilfen, Leistungsaufträge, Erwerb von Kunstwerken usw.)
3. Schulbildung sowie Umsetzung oder Unterstützung von spezifischen Ausbildungsgängen (Musik-, Theaterschulen usw.)

¹³ Anhang: Anhörung 3

3. Sport

E.3.1 Staat und Gemeinden fördern und unterstützen in Ergänzung zu privater Initiative den Sport in den Formen des Schul-, Breiten- und Spitzensports.

E.3.1 L'Etat et les communes encouragent, soutiennent et promeuvent le sport dans ses pratiques éducatives, populaires et de haut niveau en complément de l'initiative privée.

Die Kommission möchte mit diesem Grundsatz das neue kantonale Sportgesetz unterstützen. Dieses Gesetz ist im Januar 2018 in Kraft getreten und soll günstige Rahmenbedingungen für die harmonische und nachhaltige Entwicklung des Sports im Kanton Wallis festigen und garantieren. Damit sollen Sport und Bewegung mit dem Fokus auf Leistung, Wohlbefinden, Erziehung, Gesundheit, Sicherheit und Integration gefördert werden. Damit wird der ethische Wert des Sports hervorgehoben.

4. Freizeit

E.4.1 Staat und Gemeinden fördern den Zugang der Bevölkerung zu vielfältigen Freizeitaktivitäten, die den sozialen Zusammenhalt fördern.

E.4.1 L'Etat et les communes encouragent l'accès de la population à des loisirs diversifiés favorisant la cohésion sociale.

Die Entwicklung von Freizeitinfrastrukturen wie Vergnügungsparks möchte die Kommission nicht fördern. Solche Initiativen müssen privat organisiert werden. Der Kommission ist es jedoch wichtig, die Bedeutung von Kultur- und Freizeitzentren oder -vereinen zu betonen, die den sozialen Zusammenhalt fördern.

F. Ausbildung

1. Präambel

F.1.1 Der Staat organisiert und finanziert das öffentliche Bildungswesen, das auf die Vermittlung von Wissen und eine ganzheitliche menschliche Entwicklung abzielt. Er stützt sein Handeln auf der Achtung der Überzeugungen jedes Einzelnen und die Freundschaft zwischen allen. Er vermittelt dem Einzelnen das Rüstzeug, um einen Sinn für individuelle, wirtschaftliche, soziale und ökologische Verantwortung, einen kritischen Geist, eigenständiges Denken und Kreativität zu entwickeln.

F.1.1 L'Etat organise et finance un enseignement public qui vise à la transmission des savoirs et au développement humain intégral. Il fonde son action sur le respect des convictions de chacun et l'amitié entre tous. Il dote les individus d'outils permettant le sens de la responsabilité individuelle, économique, sociale et climatique, l'esprit critique, l'autonomie dans la pensée et la créativité.

Die Kommission unterstützt den Ansatz einer **ganzheitlichen Entwicklung des Menschen, was die intellektuellen, emotionalen, körperlichen, geistigen und sozialen Aspekte umfasst.**

Es wurde lange darüber debattiert, ob die konfessionelle und politische Neutralität in der Bildung in die Verfassung aufgenommen werden sollte. Die Gefahr einer solchen Vorgabe besteht darin, die Freiheit einer Lehrperson in ihrem Unterricht stark einzuschränken.

Ausserdem sind einige Bräuche (Weihnachtskrippen in einem Schulzimmer oder einem Schulgebäude) kulturell bedingt und die Kommission möchte diesen Bereich nicht regeln. Nach einer relativ knappen Abstimmung (5 Ja, 6 Nein, 1 Enthaltung) wurde entschieden, auf die Verankerung der Neutralität in der Präambel zu verzichten.

Infolge der Abstimmung wurde beschlossen, die Präambel umzuformulieren, **damit das mit der Neutralität in der Bildung verfolgte Ziel erreicht werden kann, ohne dass die damit verbundenen Nachteile in Kauf genommen werden müssen.** Die Standesregeln der Lehrpersonen verlangen eine gewisse Neutralität im Unterricht, das heisst, Demagogie und religiöse, politische oder moralische Beeinflussung müssen um jeden Preis verhindert werden. Die Schuldirektionen sorgen grundsätzlich dafür, dass diese Standesregeln eingehalten werden. Bildung sollte jedoch nicht unpersönlich werden und bestimmte grundlegende gesellschaftliche Dimensionen – wie Politik und Religion – aus dem öffentlichen Bereich verdrängen. Die Lehrpersonen müssen kreativ und leidenschaftlich Wissen vermitteln und ihre Persönlichkeit einbringen können, andernfalls verliert die Pädagogik ihre ganze Dynamik, worunter die Schülerinnen und Schüler leiden würden. Die Schule soll die Debatte und die Meinungsvielfalt beleben, um den geistigen Reifeprozess zu begünstigen. Es ist schwierig, etwas zu achten, das in der Privatsphäre verborgen bleibt. Mehrere Studien zeigen, dass Fanatismus zunimmt, wenn es an Dialog, Debatte und Offenheit gegenüber der Vielfalt fehlt. **Die Schule muss also einen abwechslungsreichen Unterricht durch Persönlichkeiten mit verschiedenen Überzeugungen bieten.** Es muss auch möglich sein, Workshops und Aktivitäten anzubieten, in deren Rahmen sich der öffentliche Raum und politische oder religiöse Bereiche begegnen. Die Kommission hat sich deshalb für die Formulierung des UNO-Menschenrechtsübereinkommens Pakt I (soziale Rechte) Artikel 13 entschieden, in dem ausdrücklich von der Förderung von «Verständnis, Toleranz und Freundschaft unter allen Völkern» als Ziel der Bildung die Rede ist. **Die Kommission war der Ansicht, dass der Begriff «Neutralität» nicht nötig ist, wenn der «kritische Geist» und das «eigenständige Denken» betont werden.**

2. Unterricht – obligatorische Schule

F.2.1 Unter der Aufsicht des Staates unterstützt die Schule die Familie im Bereich Ausbildung und Erziehung des Kindes und arbeitet mit ihr zusammen.¹⁴

F.2.1 Sous la surveillance de l'Etat, l'école seconde la famille et collabore avec elle dans les tâches d'instruction et d'éducation de l'enfant.

Die Familie ist der wichtigste Lebensort eines Kindes. In diesem Umfeld werden ihm die ersten Regeln des Zusammenlebens vermittelt und es bekommt die ersten intellektuellen Anregungen. Die Schule ist dazu da, die Familie in dieser Aufgabe **zu unterstützen und mit ihr zusammenzuarbeiten.** Es ist heute gemeinhin anerkannt, dass diese Formen für das Erlernen der Grundkompetenzen eng miteinander verbunden sind und nicht ausschliesslich dem einen oder anderen Lebensbereich zugesprochen werden können. Je grösser das Kind wird, desto grösser wird sein Umfeld und dessen Beiträge (Gesellschaft, Verwandtschaft, Nachbarn, Freunde usw.).

F.2.2 Die Grundausbildung ist obligatorisch und an öffentlichen Schulen unentgeltlich. Die freie Wahl der Ausbildung ist garantiert.

F.2.2 L'enseignement de base est obligatoire et gratuit dans les écoles publiques. La liberté de choix d'instruction est garantie.

¹⁴ Gesetz über die Primarschule (GPS) vom 15. November 2013 (SGS 411.0), <https://www.lexfind.ch/fe/de/tol/19619/de>

Wir haben Carole Bagnoud¹⁵, Präsidentin des Walliser Verbandes für Homeschooling (*association valaisanne pour l'instruction en famille*), angehört. Sie ist der Meinung, dass Heimunterricht insbesondere für Familien, deren Kinder Schwierigkeiten mit den klassischen Schulstrukturen haben, eine Option sein muss. Der Verein ist der Meinung, dass der Staat zwar eine starke öffentliche Schule gewährleisten, aber auch für andere Unterrichtsformen einen Rahmen und Ziele vorgeben muss. Carole Bagnoud ist der Ansicht, dass die Wahlfreiheit der Unterrichtsform auf Ebene der Grundrechte und nicht als Aufgabe des Staates festgeschrieben werden soll. Die Kommission bezieht sich für die Formulierung des Artikels F.2.2 auf Artikel 26 Absatz 3 der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, die den Eltern das Recht zugesteht, unter Vorbehalt der Kontrolle durch den Staat die Art der Bildung zu wählen, sowie auf die Erklärungen von Carole Bagnoud. Die Kommission ist sich auch einig, dass die freie Wahl der Ausbildungsform nicht mit der freien Schulwahl verwechselt werden darf.

F.2.3 Der Staat stellt durch die Gewährung der dafür notwendigen Mittel sicher, dass alle Kinder, die der Schule anvertraut werden, eine qualitativ hochstehende Ausbildung erhalten, die ihren Begabungen entspricht und es ihnen ermöglicht, ihr Potenzial zu entfalten.

F.2.3 L'Etat se donne les moyens d'assurer à tous les enfants confiés à l'école, une formation de qualité adaptée à leurs aptitudes et permettant de développer leurs potentialités.

Seit der Erklärung «Bildung für alle» (Unesco 1990) und der Unterzeichnung der Salamanca-Erklärung¹⁶ (1994) haben zahlreiche demokratische Länder ihre Gesetzgebung revidiert und Bildungsziele verankert, die bedeutende Herausforderungen für die Akteure vor Ort mit sich bringen. Die neuen Richtlinien empfehlen eine **Schule für alle**, bei der die Vielfalt in der Klasse berücksichtigt wird. Das Wallis hat eine interkantonale Vereinbarung zum Thema Sonderpädagogik unterzeichnet, die 2016 zu einem kantonalen Gesetz¹⁷ im Sinne der Unesco-Richtlinien geführt hat. **Die obligatorische Schule im Wallis muss also bedeutende Mittel bereitstellen, um diese Ambitionen umzusetzen, da die Zielgruppe sehr heterogen ist.** Die Kommission hat ganz bewusst vermieden, in Artikel F.2.3 alle Kategorien der betroffenen Schülerinnen und Schüler aufzulisten, da der Begriff Behinderung einerseits relativ ist und sich die Definitionskriterien stets weiterentwickeln und da sich die verschiedenen Diagnosen und Störungen andererseits ständig verändern. Sollte das Wallis eines Tages wieder eine separierende Lösung für Kinder mit Behinderung oder schulischen Schwierigkeiten vorziehen, wäre der Gesetzgeber durch diesen Artikel nicht eingeschränkt.

F.2.4 Der Staat sorgt für einen reibungslosen Übergang zwischen den verschiedenen Ausbildungsstufen und fördert die Vernetzung von Fachleuten, die mit Kindern in Kontakt stehen.

F.2.4 L'Etat assure une transition harmonieuse entre les différents niveaux de formation et favorise le travail en réseau des professionnels en contact avec les enfants.

Die Kommission ist der Ansicht, dass verschiedene wichtige Lebensabschnitte vor Schuleintritt und während der Schulzeit besondere Aufmerksamkeit erhalten sollten. Beim Übergang von der obligatorischen Schulzeit zur Erstausbildung muss sichergestellt werden, dass möglichst

¹⁵ Anhang: Anhörung 4

¹⁶ https://unesdoc.unesco.org/ark:/48223/pf0000098427_fre

¹⁷ Gesetz über die Hilfs- und Sonderschulen vom 25. Juni 1986 (SGS 411.3), <https://www.lexfind.ch/fe/de/tol/18784/versions/94806/de>

viele junge Menschen einen Abschluss erhalten und Schulabbrüche vermieden werden. Die Kommission bezieht sich hier auf die derzeit angestellten Überlegungen zu einer Verlängerung der obligatorischen Schulzeit. Die Kommissionsmitglieder lehnten es einstimmig ab, die obligatorische Schulzeit bis zum Alter von 18 Jahren zu verlängern (vgl. Entscheid des Kantons Genf 2018), befürworteten jedoch den Ansatz, dass eine junge motivierte Person nach mehreren Misserfolgen die Schulzeit auch nach dem vollendeten 15. Lebensjahr fortsetzen kann.

Die Kommission unterstreicht, dass es wichtig ist, auf Augenhöhe mit den Eltern und anderen Ansprechpersonen (Fachpersonen für Kinder und Jugendliche) zusammenzuarbeiten, um eine Kontinuität bei der Bildung und den Massnahmen zwischen den verschiedenen Lebensbereichen zu gewährleisten. Durch Vernetzung ist eine bessere Prävention und Früherkennung von Problemen möglich, was zu einer angemessenen Betreuung führt. Alle für das Kind verantwortlichen Personen müssen an das Berufsgeheimnis gebunden sein, aber die für das Wohl des Kindes nützlichen Informationen müssen zwischen ihnen ausgetauscht werden können, insbesondere zwischen dem Personal des ZET¹⁸ und den Lehrpersonen.

Die Kommission nahm folgenden Artikel mit 10 zu 2 Stimmen bei 1 Enthaltung an:

F.2.5 Staat und Gemeinden fördern das Verständnis und den Austausch zwischen den Sprachgemeinschaften. Die erste unterrichtete Fremdsprache ist die andere Amtssprache.

F.2.5 L'Etat et les communes encouragent la compréhension et les échanges entre les communautés linguistiques. La première langue étrangère enseignée est l'autre langue officielle.

Obwohl das Englische auf der Sekundarstufe wichtig und in zahlreichen Schulen und Universitäten als Sprache der Wissenschaft anerkannt ist, möchte die Kommission das Erlernen der beiden Amtssprachen Deutsch und Französisch vorschreiben. Die Kommission diskutierte auch über die ausserschulischen Betreuungsstrukturen. Sie entschied jedoch, die ausserschulischen Strukturen unter der Rubrik «Familie» zu behandeln, um die Kohärenz der Artikel zur Kinderbetreuung zu wahren.

3. Hochschulbildung und Berufsbildung

F.3.1 Der Staat organisiert die berufliche Grundausbildung und **den Mittelschulunterricht.**

F.3.1 L'Etat organise une formation professionnelle initiale et un enseignement supérieur.

F.3.2 Der Staat unterstützt und finanziert die Hochschulen bei ihren Ausbildungs- und Forschungsaktivitäten.

F.3.2 L'Etat soutient et finance les écoles supérieures dans leurs activités de formation et de recherche.

Die höheren Fachschulen, insbesondere die Fachhochschulen, benötigen staatliche Hilfe und zwar nicht nur, um hochwertigen Unterricht zu gewährleisten, sondern auch, um Forschungs- und Innovationsprojekte zu entwickeln.

¹⁸ Zentrum für Entwicklung und Therapie des Kindes und Jugendlichen. Kantonale Dienststelle für die Jugend.

F.3.3 Der Staat richtet ein Beihilfesystem zur Unterstützung der nachobligatorischen Ausbildung ein.

F.3.3 L'Etat met en place un système d'aide à la formation post-obligatoire.

Gemäss Bass-Bericht entspricht das System der Ausbildungsbeihilfen den Mindestvorgaben des interkantonalen Stipendienkonkordats. Im Vergleich zu den anderen Kantonen gewährt das Wallis im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung zwar viele Stipendien, wobei sich der jeweils gewährte Betrag am unteren Ende der Skala befindet. Die Kommissionsmitglieder möchten diesen Betrag an die Lebenshaltungskosten anpassen und weitere Unterstützungsmassnahmen – nicht nur finanzieller Art – vorsehen.

4. Weiterbildung und Erwachsenenbildung

F.4.1 Der Staat unterstützt das lebenslange Lernen und die Weiterbildung, insbesondere durch die Validierung früher erworbener Kenntnisse.

F.4.1 L'Etat soutient la formation permanente et la formation continue, notamment par la validation des acquis.

In einer Welt, die sich immer rascher verändert, können durch lebenslanges Lernen die berufliche Laufbahn gestärkt, die berufliche Mobilität vereinfacht, die soziale Integration und die Autonomie gefördert und Arbeitslosigkeit verhindert werden.

G. Kulturerbe

G.1.1 Staat und Gemeinden schützen, bereichern und fördern, in Zusammenarbeit mit der privaten Initiative, das materielle und immaterielle Erbe sowie das Kulturgut des Kantons.

G.1.1 L'Etat et les communes, en collaboration avec l'initiative privée, sauvegardent, enrichissent et promeuvent le patrimoine et l'héritage matériels et immatériels du canton.

Die Kommissionsmitglieder sind der Ansicht, dass das Wissen um und der Zugang zum Kulturerbe Teil des hier formulierten Grundsatzes sein müssen. 2013 wurde im Wallis ein Dachverband gegründet mit dem Ziel, alle Institutionen und Vereine zusammenzubringen, die zur Bewahrung und Aufwertung des Kultur- und Naturerbes in allen Formen beitragen. Es handelt sich dabei um das «Maison du Patrimoine Valais», das Anfang 2019 in Martigny-Bourg eingerichtet wurde.¹⁹

H. Integration

Mit 9 zu 2 Stimmen bei 1 Enthaltung sprach sich die Kommission für folgenden Artikel aus:

H.1.1 Staat und Gemeinden ergreifen Massnahmen zur Förderung der Integration oder Inklusion jedes Einzelnen in Achtung der Werte, auf denen der Rechtsstaat beruht.

¹⁹ <http://www.maisondupatrimoine-valais.ch/>

H.1.1 L'Etat et les communes mettent en place des mesures pour favoriser l'intégration ou l'inclusion de chaque individu dans le respect des valeurs qui fondent l'état de droit.

Nach langen und fruchtbaren Diskussionen entschied die Kommission, die vom Grundsatz betroffenen Personenkategorien nicht aufzuzählen. Es sollen alle Personen gemeint sein, die in der Gesellschaft ausgegrenzt werden könnten: Ausländerinnen/Ausländer, Personen mit Behinderung, ältere Menschen usw. Das Recht auf Inklusion bedeutet, dass jede Person aktiv am gesellschaftlichen Leben teilnehmen können muss und dass der Gesetzgeber besonders auf Einschränkungen, die dieses Recht beeinträchtigen, zu achten hat. Mit «Inklusion» ist häufig eine Vision gemeint, eine Richtung, in die sich die Gesellschaft entwickeln soll. Dabei sind Chancengleichheit und Achtung der Unterschiede gewährleistet – Vielfalt ist die Norm. Es wurde entschieden, sowohl Integration als auch Inklusion aufzunehmen, da die beiden Begriffe in Wechselwirkung stehen und sich ergänzen.

I. Wohnraum / Wohnqualität

I.1.1 Staat und Gemeinden fördern den Zugang zum selbstgenutzten Wohneigentum.

I.1.1 L'Etat et les communes encouragent l'accès à la propriété de son logement principal.

I.1.2 Staat und Gemeinden fördern die Schaffung gemeinnütziger Wohnungen.

I.1.2 L'Etat et les communes favorisent la création de logements d'utilité publique.

Zugang zum Eigentum

Seit Dezember 2001 ist die Hilfeleistung im Rahmen des Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetzes (WEG) ausgesetzt. Aus dieser Förderung des Bundes wurde im Wallis im Dezember 2008 eine Hilfe für Renovierung, Kauf oder Bau einer Hauptwohnung in den Berggebieten oder im ländlichen Raum, die als Problemzonen gelten (Vierjahresplan). 70 % der Walliser Familien leben jedoch in der Rhoneebene und trotz der tiefen Hypothekarzinsen muss der Käufer 20 % Eigenmittel aufbringen, um Eigentümer zu werden. Entsprechend sinkt der Anteil Eigentümer immer mehr und liegt heute bei 57 % der Bevölkerung. Diese Zahl umfasst aber auch die Eigentümer einer Ferienwohnung, die nicht dort wohnen.

Gemeinnütziger Wohnungsbau

Die Mietbedingungen entsprechen nicht immer den Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner, insbesondere in den Städten und den meisten Ferienorten im Wallis. Es ist also wichtig, dass die öffentliche Hand das Marktangebot regelt und gemeinnützige Wohnungen fördert. Bei diesen Wohnräumen haben die Bewohnerinnen und Bewohner ein Mitspracherecht und mehr Sicherheit als bei üblichen Mietverträgen, ausserdem sind die Mieten, die auf den effektiven Kosten basieren, günstiger. Zu den gemeinnützigen Wohnformen zählen Wohnbaugenossenschaften, Wohnungen zu preisgünstigen Mieten oder geschützter Wohnraum für bestimmte Bevölkerungsgruppen (Studierende, Seniorinnen und Senioren, Menschen mit Behinderung usw.).

I.1.3 Staat und Gemeinden fördern den Unterhalt und die Renovierung im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung.

I.1.3 L'Etat et les communes encouragent l'entretien et la rénovation dans une perspective de développement durable.

I.1.4 Staat und Gemeinden führen eine nachhaltige Baupolitik.

I.1.4 L'Etat et les communes orientent une politique durable en matière de construction.

Mit diesem Artikel möchte die Kommission eine Klima- und Energiepolitik unterstützen, die mehr Energieeffizienz (Isolation, Konsum usw.) und die Nutzung erneuerbarer Energien im Bereich Wohnen fördert.

J. Jugend und Senioren / generationenübergreifende Politik

J.1.1 Der Staat setzt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden oder auf private Initiative hin eine kantonale generationenübergreifende Politik um, welche die spezifischen Bedürfnisse und Interessen der Jugendlichen und Senioren berücksichtigt. Er fördert die Solidarität zwischen den Generationen.

J.1.1 L'Etat, en collaboration avec les communes ou l'initiative privée, met en place une politique cantonale intergénérationnelle en tenant compte des besoins spécifiques et des intérêts des jeunes et des seniors. Il favorise la solidarité entre les générations.

Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) beschäftigt sich detailliert mit generationenübergreifenden Fragestellungen und hat eine Studie in Auftrag gegeben, in der die Institutionalisierung der Generationenpolitik in verschiedenen europäischen Ländern²⁰ verglichen wird. In der Kommission ging es oft um die langfristigen Ziele einer solchen Politik, die sich unter anderem durch die Förderung der Solidarität und von Begegnungsmöglichkeiten definiert. Die Umfrage des BSV zeigt leider eine deutliche Diskrepanz zwischen den Konzepten der Generationenpolitik und der Realität vor Ort auf. Es werden interessante Initiativen erwähnt, insbesondere aus den Niederlanden, wo die Kommunalverwaltungen und Freiwilligenorganisationen, die als zentrale Akteure von Generationenpolitik angesehen werden, Projekte zur Förderung der Begegnung in den Quartieren initiieren. In Spanien ist die Generationenpolitik erwartungsgemäss eng mit der Familie verbunden. Es gibt gute Erfahrungen im intergenerationellen Homesharing: Seniorinnen und Senioren stellen Studierenden preiswerten Wohnraum zur Verfügung und erhalten als Gegenleistung Unterstützung im Haushalt.

Gestützt auf diese Überlegungen formulierte die Kommission den Grundsatz J.1.1 und nahm die Jugend- und Alterspolitik darin auf. Wie es eine/n kantonale/n Jugenddelegierte/n gibt, könnte es auch eine für ältere Menschen verantwortliche Person geben, die mit der/dem Jugenddelegierten zusammenarbeitet. All diese Akteure könnten in einem «kantonalen Generationenbüro» tätig sein. Für diesen Grundsatz stützte sich die Kommission auf die kantonale Konsultativkommission für die Entwicklung der Alterspolitik und die Tätigkeiten von Pro Senectute. Dabei ging es um Themen wie Mobilität, Gesundheit, Weiterbildung, Wohnen usw. Die Kommission möchte, dass in Form von Austauschplattformen (für Kenntnisse, Zeit, Dienstleistungen usw.) Strukturen entstehen, welche die generationenübergreifende Solidarität fördern.

²⁰ <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialpolitische-themen/alters-und-generationenpolitik/generationen-fragen.html>

K. Sicherheit und öffentliche Ordnung

K.1.1 Staat und Gemeinden gewährleisten die Sicherheit und die öffentliche Ordnung.

K.1.1 L'Etat et les communes garantissent la sécurité et l'ordre public.

Stéphanie Nanchen, Juristin im Generalsekretariat des Verfassungsrates, definiert die öffentliche Ordnung folgendermassen: «*Gemäss einer verbreiteten Formulierung aus der Rechtsprechung bezeichnet der Begriff der öffentlichen Ordnung (Ordre public) eine Gesamtheit von Werten, deren Beachtung die Grundlage jeglichen gesellschaftlichen Zusammenlebens bildet. Die öffentliche Ordnung setzt sich zusammen aus der öffentlichen Sicherheit, dem öffentlichen Gesundheitswesen und der öffentlichen Moral sowie Treu und Glauben. Es ist statthaft, all diesen Werten ebenfalls die Existenz des Staates und seiner Institutionen beifügen [sic].*»

Die öffentliche Ordnung umfasse auch die öffentliche Sicherheit, das heisst, den Schutz der ganzen Bevölkerung gegen Naturgefahren oder durch Menschenhand bewirkte Risiken. Stéphanie Nanchen hat eine fast vollständige Aufstellung über die Geschichte der Feuerversicherung im Wallis erarbeitet. Die Feuerversicherung ist in unserem Kanton wie in den Kantonen AI, GE und TI im Gegensatz zum Rest der Schweiz freiwillig. Sie ist indirekt obligatorisch, wenn ein Gebäude mit einer Hypothek finanziert wird. Wohngebiete und Verkehrswege sind häufig Naturgefahren ausgesetzt (Lawinen, Erdbeben, Hochwasser, Murgänge, Erdbeben), die Kommission hat aber noch nicht entschieden, ob diesbezüglich weitere Artikel in die Verfassung aufgenommen werden sollen. Vermutlich wird sie in der Überarbeitungsphase darauf zurückkommen. Mit 4 Ja, 5 Nein und 3 Enthaltungen lehnten es die Kommissionsmitglieder zudem zum jetzigen Zeitpunkt ab, einen Artikel zur häuslichen Gewalt aufzunehmen.

L. Weitere Staatsaufgaben

1. Freiwilligenarbeit

Mit 11 zu 1 Stimme nahm die Kommission folgenden Artikel an:

L.1.1 Staat und Gemeinden anerkennen die Rolle der Vereine und der Freiwilligenarbeit im Leben der Gesellschaft. Sie können den Vereinen Unterstützung für ihre gemeinnützigen Tätigkeiten gewähren.

L.1.1 L'Etat et les communes reconnaissent le rôle des associations et du bénévolat dans la vie de la société. Ils peuvent accorder un soutien aux associations pour leurs activités d'intérêt général.

Freiwilligenarbeit umfasst verschiedene Engagements, Talente und Kompetenzen, die zum Wohle der Gesellschaft eingesetzt werden. Dieses freiwillige, unabhängige und unentgeltliche Engagement erfolgt ohne direkte Gegenleistung, kann aber zur persönlichen Entfaltung beitragen. 74 % der ehrenamtlich für Vereine oder Organisationen tätigen Personen in der Schweiz erachten ihr Engagement als gute Gelegenheit, gemeinsam mit anderen etwas bewegen zu können. 68 % möchten anderen Menschen helfen und mit 54 % nennt mehr als die Hälfte den Erwerb von Kenntnissen und Erfahrungen als wichtige Motivation.²¹

²¹ Bundesamt für Statistik (2015), *Freiwilliges Engagement in der Schweiz 2013/2014*, <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/arbeits-erwerb/unbezahlte-arbeit/freiwilligenarbeit.assetdetail.350195.html>

Im Wallis feiert der Verband Bénévoles Valais-Wallis (BVW) im Jahr 2020 sein 30-jähriges Bestehen. Er verfolgt das Ziel, die Freiwilligenarbeit in den Bereichen Gesundheit, Sozialwesen, Kultur und Sport und zwar im gesamten Kanton Wallis zu unterstützen, zu fördern und weiterzuentwickeln. Die Werte des Teilens, der Solidarität und der Gegenseitigkeit bestimmen die Arbeit dieses Verbandes, der gemeinnützig, politisch und konfessionell unabhängig ist.²²

2. Humanitäre Hilfe und Entwicklungszusammenarbeit

Mit 9 zu 2 Stimmen nahm die Kommission folgenden Artikel an:

L.2.1 Staat und Gemeinden tragen mit den übrigen staatlichen Behörden sowie mit den betreffenden Organisationen und Unternehmen zur humanitären Hilfe, zur Entwicklungszusammenarbeit und zur Förderung des fairen Handels bei.

L.2.1 L'État et les communes collaborent, avec les autres pouvoirs publics, les organisations et les entreprises concernées, à l'aide humanitaire, à la coopération au développement et à la promotion d'un commerce équitable.

Mehrere Kommissionsmitglieder stehen in mehr oder weniger direktem Kontakt mit «Solidarisches Wallis»²³. Dieser Verband engagiert sich für Entwicklungsprojekte und den interkulturellen Austausch zwischen seinen Mitgliedern. Die Projekte erfüllen die verschiedenen Kriterien einer nachhaltigen Entwicklung, das heisst: eine sozial gerechte Entwicklung, Achtung der Kulturen, ökologisch nachhaltig, wirtschaftlich effizient, politisch verantwortungsvoll im Zeichen der Partizipation und der Solidarität. «Solidarisches Wallis» verfolgt folgende Ziele: Nutzung der Erfahrungen, Vernetzung der Kompetenzen, Anerkennung als Referenzzentrum und Intensivierung der Beziehungen zwischen Ober- und Unterwallis. «Solidarisches Wallis» geht es um Folgendes: eine Nord-Süd-Zusammenarbeit mit den Partnern in einem oder mehreren Ländern, Kommunikation und Austausch zwischen den verschiedenen Kulturen.

3. Gleichstellung

Mit 9 zu 2 Stimmen bei 1 Enthaltung sprach sich die Kommission für folgenden Artikel aus:

L.3.1 Staat und Gemeinden ergreifen geeignete Massnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung und zur Gewährleistung der rechtlichen und tatsächlichen Gleichstellung aller Menschen.

L.3.1 L'Etat et les communes prennent les mesures appropriées pour lutter contre les discriminations et pour garantir l'égalité de droit et de fait entre les personnes.

Die Kommission nahm folgenden Artikel mit 10 zu 2 Stimmen an:

L.3.2 Staat und Gemeinden fördern namentlich eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern in Entscheidungspositionen in Unternehmen und in der Politik.

L.3.2 L'Etat et les communes promeuvent notamment une représentation équilibrée des femmes et des hommes aux postes de décision dans les entreprises et en politique.

²² Verein Bénévoles Valais-Wallis (BVW), *Jahresbericht 2018*. <https://www.benevoles-vs.ch/data/documents/BVWebJahresbericht2018.pdf>

²³ <http://www.valaissolidaire.ch/>

Aktuelle Situation

An seiner Sitzung vom 21. August 2019 hat der Bundesrat die Änderung des Gleichstellungsgesetzes zur besseren Durchsetzung der Lohngleichheit auf den 1. Juli 2020 in Kraft gesetzt. Unternehmen mit 100 oder mehr Angestellten müssen die erste betriebsinterne Lohngleichheitsanalyse bis spätestens Ende Juni 2021 durchführen.

Das Parlament hat die Geltungsdauer der Lohngleichheitsanalysepflicht auf zwölf Jahre beschränkt (Sunset-Klausel). Während der Geltungsdauer müssen die Lohngleichheitsanalysen regelmässig alle vier Jahre wiederholt werden, es sei denn, eine Analyse zeigt auf, dass kein unerklärbarer systematischer Lohnunterschied zwischen Frauen und Männern feststellbar ist.

Die Kommission ist der Ansicht, dass die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Personen die Gleichstellung von Mann und Frau sowie alle anderen Formen von Diskriminierung betrifft. Zudem zieht sie es vor, von einer «ausgewogenen Vertretung» zu sprechen, was genau so verbindlich sein kann, aber weniger negativ behaftet ist als der Begriff «Quote».

4. Die Wohlfahrt

Die Kommission nahm folgenden Artikel mit 9 zu 3 Stimmen an:

L.4.1 Der Staat setzt ein Indikatorensystem zur Messung der Wohlfahrt ein.

L.4.1 L'Etat met en place un système d'indicateurs de mesure du bien-être.

Die Kommission stützt sich auf eine Publikation des Bundesamts für Statistik (BFS) aus dem Jahr 2019, die besagt, dass Wohlfahrt oder Lebensqualität bedeutet, dass: *«Die Bevölkerung über genügend Mittel verfügt, damit sie ihre Bedürfnisse decken, ihr Leben selbstständig gestalten, ihre Fähigkeiten einsetzen und entwickeln sowie ihre Ziele verfolgen kann.»*²⁴ Wohlfahrt wird hinsichtlich der folgenden Dimensionen gemessen und dargestellt: materielle Situation, Wohnsituation, Arbeit und Freizeit, Bildung, Gesundheit, soziales Netzwerk, politische Partizipation, physische Sicherheit, Umweltqualität und subjektives Wohlbefinden. Es ist selbstverständlich, dass dieser Begriff der Wohlfahrt die Grundlage für die Rahmenbedingungen darstellte, welche die Kommission im Zusammenhang mit den sozialen Aufgaben des Staates definiert hat. Die Kommission erachtete es aber als sinnvoll, zusätzlich zu den diesbezüglichen Inhalten der Kommission 1, einen Artikel vorzusehen, in dem die Messung der Wohlfahrt konkretisiert wird.

5. Zukunftsfragen

Mit 8 zu 4 Stimmen nahm die Kommission folgenden Artikel an:

L.5.1 Um für die Zukunft vorzusorgen, zieht der Staat ein Gremium für Zukunftsfragen bei.

L.5.1 Dans le but de préparer l'avenir, l'Etat s'appuie sur un organe de prospective.

Die Beschäftigung mit Zukunftsfragen hilft den Behörden, strategische Entscheidungen zu treffen. Damit werden langfristige Trends eines oder mehrerer Sektoren beleuchtet und bevorstehende Herausforderungen identifiziert. Wichtige Zukunftsthemen werden

²⁴ Bundesamt für Statistik (2019), *Indikatorensystem Wohlfahrtsmessung. Schaffung, Verteilung und Erhalt der Wohlfahrt*, <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/querschnittsthemen/wohlfahrtsmessung.assetdetail.10567383.html>

vorweggenommen und können bei der laufenden Staatstätigkeit berücksichtigt werden. Im Herbst 2018 hat die FH-Westschweiz im *Master of Science en Business Administration* die Fachrichtung «Zukunftsfragen» eingeführt, die an der *Haute École de Gestion de Genève* gegeben wird. Der Kanton Waadt verfügt bereits über eine Kommission «Zukunftsfragen», die kürzlich den Bericht «Vaud 2035» verfasst hat. Auf Bundesebene gibt es zwar ein entsprechendes Organ in der Verantwortung der Bundeskanzlei, doch möchte die Kommission mit Artikel L.5.1 ein **kantonales Organ** vorsehen.

Die in diesem Bericht enthaltenen Grundsätze wurden anlässlich der Kommissionssitzung vom 3. März 2020 genehmigt. Der Bericht wurde auf dem Zirkulationsweg am 8. April 2020 genehmigt.

Der Kommissionspräsident: **Damien Raboud**

Die Berichterstatteerin: **Corinne Duc-Bonvin**

III. ANHÄNGE

a. Anhörungen

Die Kommission hat folgende Personen angehört:

1. Claude Rouiller, ehemaliger Bundesgerichtspräsident (am 3.09.2019)
2. Zum Thema soziale Sicherheit (am 21.11.2019):
 - Jérôme Favez, Chef der kantonalen Dienststelle für Sozialwesen
 - Roland Favre, Chef des kantonalen Amtes für die Koordination der Sozialleistungen
3. Zum Thema Kultur (am 11.02.2020):
 - Jacques Cordonier, Chef der kantonalen Dienststelle für Kultur
4. Zum Thema Bildung (am 23.01.2020):
 - Carole Bagnoud, Präsidentin des Walliser Verbandes für Homeschooling

b. Bibliographie und Website

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, SR 101

Emile SERVAN-SCHREIBER (2018), La Nouvelle Puissance de nos intelligences, éd. Fayard

Büro für Arbeits- und Sozialpolitische Studien BASS (2018) im Auftrag des kantonalen Amtes für Gleichstellung und Familie, Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur des Kantons Wallis, *Situation der Familien im Wallis. Grundlegendokument für eine Familienpolitik 2020. Schlussbericht*, https://www.buerobass.ch/fileadmin/Files/2018/KtVS_2018_Familien_Schlussbericht_d.pdf

Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur, Dienststelle für Gesundheitswesen / Dienststelle für Sozialwesen (2017), *Konzept zur Unterstützung von betreuenden Angehörigen und Freiwilligen im Gesundheits- und Sozialbereich Bericht der Arbeitsgruppe «Unterstützung für betreuende Angehörige und Freiwillige»*, <https://vs.ch/documents/40893/2265646/Konzept+Betreuende+Angehoerigen+und+Freiwilligen+2017.pdf/d60764c9-f4e8-40ca-9cd2-ca0c86ff96f1?t=1570100979445>

Schweizerisches Rotes Kreuz, *Tag der pflegenden Angehörigen. Ohne betreuende Angehörige wäre vieles undenkbar*, <https://www.pflege-entlastung.ch/ohne-betreuende-angehoerige-waere-vieles-undenkbar>

ECOPLAN (2016), *Betreuungsgutscheine in der Stadt Bern. Evaluation des Pilotprojekts. Schlussbericht vom 18. April 2016, zuhanden der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern*, https://www.buero-communis.ch/fileadmin/Dateien/Dokumente/pdf/04%2020160418%20Stadt%20Bern%20Schlussbericht_Betreuungsgutscheine.pdf

Schweizerische UNESCO-Kommission (2019), *Politik der frühen Kindheit. Eine Investition in die Zukunft. Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung / Frühe Förderung in der Schweiz*, https://www.unesco.ch/wp-content/uploads/2019/02/Publikation_Für-eine-Politik-der-frühen-Kindheit-1.pdf

Gesundheitsgesetz vom 9. Februar 1996 (SGS 800.1), <https://www.lexfind.ch/fe/de/tol/19255/versions/98233/de>

Gesetz über die Primarschule (GPS) vom 15. November 2013 (SGS 411.0), <https://www.lexfind.ch/fe/de/tol/19619/de>

Organisation des Nations Unies pour l'Education, la Science et la Culture (1994), *Déclaration de Salamanque*, https://unesdoc.unesco.org/ark:/48223/pf0000098427_fre

Gesetz über die Hilfs- und Sonderschulen vom 25. Juni 1986 (SGS 411.3), <https://www.lexfind.ch/fe/de/tol/18784/versions/94806/de>

Bundesamt für Statistik (2015), *Freiwilliges Engagement in der Schweiz 2013/2014*, <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/arbeit-erwerb/unbezahlte-arbeit/freiwilligenarbeit.assetdetail.350195.html>

Verein Bénévoles Valais-Wallis (BVW), *Jahresbericht 2018*. <https://www.benevoles-vs.ch/data/documents/BVWebJahresbericht2018.pdf>

Bundesamt für Statistik (2019), *Indikatorensystem Wohlfahrtsmessung. Schaffung, Verteilung und Erhalt der Wohlfahrt*, <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/querschnittsthemen/wohlfahrtsmessung.assetdetail.10567383.html>

c. Liste der von der Kommission genehmigten Grundsätze/Artikel

A. Präambel: soziale Aufgaben

A.1.1 Der Staat anerkennt und unterstützt die primäre Solidarität und das Handeln der betreuenden Angehörigen.

A.1.1 L'Etat reconnaît et soutient les solidarités primaires et l'action des proches aidant-e-s.

B. Familie

1. Präambel

B.1.1 Der Staat anerkennt die Familie, den primären Lebensort, in ihrer Vielfalt, als die Basiszelle der Gesellschaft. Er anerkennt und schätzt den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Nutzen ihrer Stabilität und Entfaltung. Er organisiert ihre Aufgaben nach den folgenden Grundsätzen:

- Die Achtung der Subsidiarität, Eigenverantwortung und Autonomie
- Das Wohl der Kinder und schutzbedürftiger Personen
- Die Gerechtigkeit und Verhältnismässigkeit bei der gewährten Hilfe
- Die Wertschätzung des Zeitfaktors, der für die Organisation und das Innenleben dieser Lebensgemeinschaften aufgewendet wird.

B.1.1 L'Etat reconnaît la famille dans sa diversité, en tant que premier lieu de vie, comme la cellule de base de la société. Il reconnaît et valorise le bénéfice social et économique de sa stabilité et de son épanouissement. Il organise ses tâches en tenant compte des principes suivants :

- le respect de la subsidiarité, de l'auto-responsabilité et de l'autonomie*

- *l'intérêt supérieur des enfants et des personnes vulnérables*
- *l'équité et la proportionnalité dans les aides accordées*
- *la valorisation du facteur temps consacré à l'organisation et à la vie interne de ces communautés de vie.*

B.1.2 Staat und Gemeinden entwickeln eine umfassende Familienpolitik.

B.1.2 L'Etat et les communes développent une politique familiale globale.

B.1.3 Staat und Gemeinden bieten allen Kindern Zugang zu Entwicklungsaktivitäten, frühkindlicher Betreuung und qualitativ hochwertiger Vorschulbildung. Sie stellen **Strukturen** zur Verfügung, die Eltern Zugang zu Unterstützungsmassnahmen bieten.

B.1.3 L'Etat et les communes permettent à tous les enfants d'accéder à des activités de développement, à des soins de la petite enfance et à une éducation préscolaire de qualité. Ils mettent à disposition des structures permettant l'accès à des mesures d'accompagnement à la parentalité.

2. Familiäre Organisation – Zeit für die Familie

B.2.1 In Zusammenarbeit mit Gemeinden und Privaten garantiert und überwacht der Staat die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung. Diese Leistungen müssen für alle bezahlbar sein.

B.2.1 En collaboration avec les communes et les privés, l'Etat garantit et supervise des structures d'accueil préscolaire et parascolaire. Ces prestations doivent être financièrement accessibles à tous.

B.2.2 Der Staat ermutigt die Unternehmen, Arbeitsbedingungen zu schaffen, die der Vereinbarkeit von Berufs- und Familienleben förderlich sind.

B.2.2 L'Etat encourage les entreprises à instaurer des conditions de travail favorables à la conciliation des vies professionnelles et familiales.

B.2.3 Solange keine eidgenössische Elternzeit besteht, richtet der Staat eine kantonale Elternzeit ein.

B.2.3 En l'absence d'un congé parental fédéral, l'Etat met en place un dispositif de congé parental cantonal.

C. Gesundheit

1. Präambel

C.1.1 Unter Achtung der Freiheit, Würde, Unversehrtheit, Gleichheit und Selbstbestimmung der Menschen trägt der Staat zur Förderung, Erhaltung und Wiederherstellung der körperlichen, psychischen und geistigen Gesundheit bei. Zu diesem Zweck fördert er die Eigenverantwortung, die kollektive Solidarität und den gleichberechtigten Zugang zu qualitativ hochwertiger Versorgung. Er trägt zur Verringerung der sozialen Ungleichheiten im Gesundheitsbereich bei. Er ergreift alle erforderlichen Massnahmen, um die Gesundheit der Bevölkerung durch eine effiziente Gesundheitspolitik zu schützen.

C.1.1 *L'Etat contribue à la promotion, à la sauvegarde et au rétablissement de la santé physique, psychique et spirituelle dans le respect de la liberté, de la dignité, de l'intégrité, de l'égalité et de l'auto-détermination des personnes. A cette fin, il encourage la responsabilité individuelle, la solidarité collective et un accès équitable à des soins de qualité. Il contribue à la réduction des inégalités sociales de santé. Il met en place toutes les mesures indispensables à la protection de la santé de la collectivité par une politique de santé publique efficiente.*

2. Gesundheitsförderung und Prävention

C.2.1 Der Staat ergreift gesundheitsfördernde und präventive Massnahmen.

C.2.1 *L'Etat prend des mesures de promotion de la santé et de prévention.*

3. Gesundheitssystem

C.3.1 Der Staat unterstützt und fördert Massnahmen zugunsten älterer Menschen, die darauf abzielen, ihre Autonomie zu erhalten und zu verlängern, wenn möglich in ihrem gewohnten Lebensumfeld.

C.3.1 *L'Etat soutient et encourage les mesures en faveur des personnes âgées visant à maintenir et à prolonger leur autonomie, si possible dans leur cadre de vie habituel.*

C.3.2 Der Kanton überwacht und koordiniert das Gesundheitsnetz.

C.3.2 *Le canton surveille et coordonne le réseau de soins de santé.*

C.3.3 Vorbehaltlich der Bestimmungen des Bundesrechts sorgen die Gemeinden in Zusammenarbeit mit dem Kanton und den übrigen Gemeinden der Region für eine angemessene Deckung des Gesundheitsversorgungsbedarfs ihrer Bevölkerung.

C.3.3 *Sous réserve des dispositions légales fédérales, les communes veillent, en collaboration avec le canton et les autres communes de la région, à une couverture adéquate des besoins de leur population en soins de santé.*

C.3.4 Der Staat bietet jederzeit zugängliche Palliativpflege für alle Altersgruppen.

C.3.4 *L'Etat assure des soins palliatifs pour tous les âges de la vie, accessibles en tout temps.*

4. Schutz der Gesundheit

C.4.1 Der Staat schafft die Rahmenbedingungen für eine koordinierte Patientenversorgung.

C.4.1 *L'Etat crée les conditions cadres permettant la coordination dans le suivi du patient.*

C.4.2 Er stellt sicher, dass die Versorgung durch entsprechend qualifizierte Gesundheitsfachpersonen erfolgt.

C.4.2 *Il assure que les soins soient dispensés par les membres des professions de la santé dûment qualifiés.*

D. Soziale Sicherheit

1. Präambel

D.1.1 In Ergänzung zu persönlicher Verantwortung und privater Initiative setzt sich der Staat zum Ziel, die soziale Sicherheit der Bevölkerung, insbesondere von Familien, Kindern, Jugendlichen sowie Alleinstehenden, älteren Menschen oder Menschen mit Behinderung zu gewährleisten. Die Sozialhilfe unterliegt dem Prinzip der Subsidiarität. Sie ist im Prinzip nicht rückzahlbar.

D.1.1 En complément de la responsabilité individuelle et de l'initiative privée, l'Etat se fixe pour but d'assurer la sécurité sociale de la population, notamment des familles, des enfants, des jeunes ainsi que des personnes seules, âgées ou en situation de handicap. L'aide sociale est soumise au principe de subsidiarité. Elle est en principe non remboursable.

2. Vorsorgliche Massnahmen

D.2.1 Staat und Gemeinden ergreifen Massnahmen, um Situationen der Prekarität, soziale und wirtschaftliche Ausgrenzung sowie Überschuldung zu verhindern.

D.2.1 L'état et les communes prennent des mesures pour prévenir les situations de précarité, l'exclusion sociale et économique ainsi que le surendettement.

3. Primäre Solidarität

D.3.1 Staat und Gemeinden fördern die primäre Solidarität durch geeignete Massnahmen, einschliesslich steuerlicher Natur.

D.3.1 L'Etat et les communes favorisent la solidarité primaire par des mesures, entre autres fiscales, adaptées.

4. Differenzierte Hilfe – soziale und wirtschaftliche Wiedereingliederung

D.4.1 Staat und Gemeinden fördern die Erhaltung von Wohneigentum für Sozialhilfeempfänger.

D.4.1 L'Etat et les communes favorisent le maintien de la propriété du logement aux bénéficiaires de l'aide sociale.

E. Kultur, Sport und Freizeit

1. Präambel

E.1.1 Der Staat anerkennt die Bedeutung von Kultur, Sport und Freizeit für die persönliche Ausgeglichenheit und die persönliche Entwicklung als Faktoren, die den sozialen Zusammenhalt fördern.

E.1.1 L'Etat reconnaît l'importance de la culture, du sport et des loisirs dans l'équilibre et le développement personnels comme facteurs favorisant la cohésion sociale.

2. Kultur

E.2.1 Staat und Gemeinden fördern und unterstützen das kulturelle Leben, die Kunst, das künstlerische Schaffen, die Bildung und den kulturellen Austausch unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten.

E.2.1 L'Etat et les communes encouragent, soutiennent et promeuvent la vie culturelle, l'art, la création artistique, la formation et les échanges culturels en tenant compte des particularismes régionaux.

E.2.2 Staat und Gemeinden fördern den Zugang zur Kultur und die Teilnahme an der Kultur.

E.2.2 L'Etat et les communes favorisent l'accès et la participation à la culture.

3. Sport

E.3.1 Staat und Gemeinden fördern und unterstützen in Ergänzung zu privater Initiative den Sport in den Formen des Schul-, Breiten- und Spitzensports.

E.3.1 L'Etat et les communes encouragent, soutiennent et promeuvent le sport dans ses pratiques éducatives, populaires et de haut niveau en complément de l'initiative privée.

4. Freizeit

E.4.1 Staat und Gemeinden fördern den Zugang der Bevölkerung zu vielfältigen Freizeitaktivitäten, die den sozialen Zusammenhalt fördern.

E.4.1 L'Etat et les communes encouragent l'accès de la population à des loisirs diversifiés favorisant la cohésion sociale.

F. Ausbildung

1. Präambel

F.1.1 Der Staat organisiert und finanziert das öffentliche Bildungswesen, das auf die Vermittlung von Wissen und eine ganzheitliche menschliche Entwicklung abzielt. Er stützt sein Handeln auf der Achtung der Überzeugungen jedes Einzelnen und die Freundschaft zwischen allen. Er vermittelt dem Einzelnen das Rüstzeug, um einen Sinn für individuelle, wirtschaftliche, soziale und ökologische Verantwortung, einen kritischen Geist, eigenständiges Denken und Kreativität zu entwickeln.

F.1.1 L'Etat organise et finance un enseignement public qui vise à la transmission des savoirs et au développement humain intégral. Il fonde son action sur le respect des convictions de chacun et l'amitié entre tous. Il dote les individus d'outils permettant le sens de la responsabilité individuelle, économique, sociale et climatique, l'esprit critique, l'autonomie dans la pensée et la créativité.

2. Unterricht – obligatorische Schule

F.2.1 Unter der Aufsicht des Staates unterstützt die Schule die Familie im Bereich Ausbildung und Erziehung des Kindes und arbeitet mit ihr zusammen.

F.2.1 Sous la surveillance de l'Etat, l'école seconde la famille et collabore avec elle dans les tâches d'instruction et d'éducation de l'enfant.

F.2.2 Die Grundausbildung ist obligatorisch und an öffentlichen Schulen unentgeltlich. Die freie Wahl der Ausbildung ist garantiert.

F.2.2 L'enseignement de base est obligatoire et gratuit dans les écoles publiques. La liberté de choix d'instruction est garantie.

F.2.3 Der Staat stellt durch die Gewährung der dafür notwendigen Mittel sicher, dass alle Kinder, die der Schule anvertraut werden, eine qualitativ hochstehende Ausbildung erhalten, die ihren Begabungen entspricht und es ihnen ermöglicht, ihr Potenzial zu entfalten.

F.2.3 L'Etat se donne les moyens d'assurer à tous les enfants confiés à l'école, une formation de qualité adaptée à leurs aptitudes et permettant de développer leurs potentialités.

F.2.4 Der Staat sorgt für einen reibungslosen Übergang zwischen den verschiedenen Ausbildungsstufen und fördert die Vernetzung von Fachleuten, die mit Kindern in Kontakt stehen.

F.2.4 L'Etat assure une transition harmonieuse entre les différents niveaux de formation et favorise le travail en réseau des professionnels en contact avec les enfants.

F.2.5 Staat und Gemeinden fördern das Verständnis und den Austausch zwischen den Sprachgemeinschaften. Die erste unterrichtete Fremdsprache ist die andere Amtssprache.

F.2.5 L'Etat et les communes encouragent la compréhension et les échanges entre les communautés linguistiques. La première langue étrangère enseignée est l'autre langue officielle.

3. Hochschulbildung und Berufsbildung

F.3.1 Der Staat organisiert die berufliche Grundausbildung und **den Mittelschulunterricht.**

F.3.1 L'Etat organise une formation professionnelle initiale et un enseignement supérieur.

F.3.2 Der Staat unterstützt und finanziert die Hochschulen bei ihren Ausbildungs- und Forschungsaktivitäten.

F.3.2 L'Etat soutient et finance les écoles supérieures dans leurs activités de formation et de recherche.

F.3.3 Der Staat richtet ein Beihilfesystem zur Unterstützung der nachobligatorischen Ausbildung ein.

F.3.3 *L'Etat met en place un système d'aide à la formation post-obligatoire.*

4. Weiterbildung und Erwachsenenbildung

F.4.1 Der Staat unterstützt das lebenslange Lernen und die Weiterbildung, insbesondere durch die Validierung früher erworbener Kenntnisse.

F.4.1 L'Etat soutient la formation permanente et la formation continue, notamment par la validation des acquis.

G. Kulturerbe

G.1.1 Staat und Gemeinden schützen, bereichern und fördern, in Zusammenarbeit mit der privaten Initiative, das materielle und immaterielle Erbe sowie das Kulturgut des Kantons.

G.1.1 L'Etat et les communes, en collaboration avec l'initiative privée, sauvegardent, enrichissent et promeuvent le patrimoine et l'héritage matériels et immatériels du canton.

H. Integration

H.1.1 Staat und Gemeinden ergreifen Massnahmen zur Förderung der Integration oder Inklusion jedes Einzelnen in Achtung der Werte, auf denen der Rechtsstaat beruht.

H.1.1 L'Etat et les communes mettent en place des mesures pour favoriser l'intégration ou l'inclusion de chaque individu dans le respect des valeurs qui fondent l'état de droit.

I. Wohnraum / Wohnqualität

I.1.1 Staat und Gemeinden fördern den Zugang zum selbstgenutzten Wohneigentum.

I.1.1 L'Etat et les communes encouragent l'accès à la propriété de son logement principal.

I.1.2 Staat und Gemeinden fördern die Schaffung gemeinnütziger Wohnungen.

I.1.2 L'Etat et les communes favorisent la création de logements d'utilité publique.

I.1.3 Staat und Gemeinden fördern den Unterhalt und die Renovierung im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung.

I.1.3 L'Etat et les communes encouragent l'entretien et la rénovation dans une perspective de développement durable.

I.1.4 Staat und Gemeinden führen eine nachhaltige Baupolitik.

I.1.4 L'Etat et les communes orientent une politique durable en matière de construction.

J. Jugend und Senioren / generationenübergreifende Politik

J.1.1 Der Staat setzt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden oder auf private Initiative hin eine kantonale generationenübergreifende Politik um, welche die spezifischen Bedürfnisse und Interessen der Jugendlichen und Senioren berücksichtigt. Er fördert die Solidarität zwischen den Generationen.

J.1.1 L'Etat, en collaboration avec les communes ou l'initiative privée, met en place une politique cantonale intergénérationnelle en tenant compte des besoins spécifiques et des intérêts des jeunes et des seniors. Il favorise la solidarité entre les générations.

K. Sicherheit und öffentliche Ordnung

K.1.1 Staat und Gemeinden gewährleisten die Sicherheit und die öffentliche Ordnung.

K.1.1 L'Etat et les communes garantissent la sécurité et l'ordre public.

L. Weitere Staatsaufgaben

1. Freiwilligenarbeit

L.1.1 Staat und Gemeinden anerkennen die Rolle der Vereine und der Freiwilligenarbeit im Leben der Gesellschaft. Sie können den Vereinen Unterstützung für ihre gemeinnützigen Tätigkeiten gewähren.

L.1.1 L'Etat et les communes reconnaissent le rôle des associations et du bénévolat dans la vie de la société. Ils peuvent accorder un soutien aux associations pour leurs activités d'intérêt général.

2. Humanitäre Hilfe und Entwicklungszusammenarbeit

L.2.1 Staat und Gemeinden tragen mit den übrigen staatlichen Behörden sowie mit den betreffenden Organisationen und Unternehmen zur humanitären Hilfe, zur Entwicklungszusammenarbeit und zur Förderung des fairen Handels bei.

L.2.1 L'Etat et les communes collaborent, avec les autres pouvoirs publics, les organisations et les entreprises concernées, à l'aide humanitaire, à la coopération au développement et à la promotion d'un commerce équitable.

3. Gleichstellung

L.3.1 Staat und Gemeinden ergreifen geeignete Massnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung und zur Gewährleistung der rechtlichen und tatsächlichen Gleichstellung aller Menschen.

L.3.1 L'Etat et les communes prennent les mesures appropriées pour lutter contre les discriminations et pour garantir l'égalité de droit et de fait entre les personnes.

L.3.2 Staat und Gemeinden fördern namentlich eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern in Entscheidungspositionen in Unternehmen und in der Politik.

L.3.2 L'Etat et les communes promeuvent notamment une représentation équilibrée des femmes et des hommes aux postes de décision dans les entreprises et en politique.

4. Die Wohlfahrt

L.4.1 Der Staat setzt ein Indikatorensystem zur Messung der Wohlfahrt ein.

L.4.1 L'Etat met en place un système d'indicateurs de mesure du bien-être.

5. Zukunftsfragen

L.5.1 Um für die Zukunft vorzusorgen, zieht der Staat ein Gremium für Zukunftsfragen bei.

L.5.1 Dans le but de préparer l'avenir, l'Etat s'appuie sur un organe de prospective.